

Laissez-faire und Staatsinterventionismus

Von

Emil Korner - Port William/Schottland

I.

Laissez-faire und Staatsinterventionismus sind beileibe keine Gegensätze! Und wären sie es, so nur zusammenwirkende! Doch kann von Gegensatz offenbar dort keine Rede sein, wo — wie bei der Laissez-faire-Doktrin — eine Art *Arbeitsteilung* zwischen *Individuum* und *Staat* beim Ausbau der Wirtschaft vorgesehen erscheint; wo die *Freiheit* jedermanns, im Rahmen der „Gesetze der Gerechtigkeit sein eigenes Interesse auf seine eigene Weise zu verfolgen und sowohl seinen Gewerbefleiß wie sein Kapital mit dem Gewerbefleiß und den Kapitalien anderer Menschen oder anderer Klassen von Menschen in Wettbewerb zu bringen . . .“,

durch die *Gebundenheit* der Staatsorgane gewährleistet wird, „jedes einzelne Glied der Gesellschaft gegen die Ungerechtigkeit oder Unterdrückung jedes anderen Gliedes derselben soviel als möglich zu schützen“;

wo dem Staate überdies auferlegt ist,

„gewisse öffentliche Werke und Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, deren Schaffung und Unterhaltung niemals im Interesse eines Privatmannes oder einer kleinen Zahl von Privatleuten liegen kann, weil der Profit daraus niemals einem Privatmanne die Kosten ersetzen würde, obgleich er der Gesellschaft oft mehr als die Kosten ersetzt“ (Adam Smith, *The Wealth of Nations*, 4. Bch., 9. Kap.);

wo das menschliche Mittel ‚Staat‘ zu menschlichem Wohlfahrtzweck, kurz gesagt, dem innerhalb der Freiheitsgrenze betätigten individuellen Vorsorgetrieb beizustehen und daneben auch noch alle diejenigen Wirtschaftsaufgaben zu bewältigen hat, für welche die Naturkraft der individuellen Egoisten allein nicht ausreicht.

Als wirtschaftspolitisches Schlagwort wurde Laissez-faire bekanntlich in Reaktion auf eine Willkürherrschaft des Staates über die Erwerbstätigkeit seiner Bürger populär, die nicht davor zurückschreckte, Erzeugnisse zu verbrennen, Maschinen zu zerstören und ihre Erzeuger wie Erfinder an den Pranger zu stellen oder einzukerkern. Aber obgleich im Kampfe gegen die durch eine perverse Ideologie bewirkte Verkehrung des Staatszweckes entstanden, richtete Laissez-faire sich nicht gegen staatliche Eingriffe schlechthin, sondern nur gegen staatliche Übergriffe, schließt es den Staatsinterventionismus in seinem

Programm nicht nur nicht aus, sondern, wie die obigen Lehrsätze zeigen, sogar ausdrücklich ein. Wie ‚Laissez aller!‘ das mittelalterliche Signal zum Fahrenlassen der die Turnierteilnehmer trennenden Koppel bildete, so ist auch das ‚Laissez-faire, laissez-aller‘ der Klassiker ein an die Wirtschaftenden und an den Staat gerichteter Ruf zu t ä t i g e m H a n d e l n. Die s t a a t l i c h e V e r p f l i c h t u n g, unsere Freiheit und Wohlfahrt im weitesten Sinne zu schützen und zu erweitern, ist nicht weniger sein Merkmal als der i n d i v i d u e l l e A n s p r u c h, sich innerhalb der gesetzlichen Freiheitsgrenze nach G u t d ü n k e n zu betätigen oder nicht zu betätigen.

Unter diesen Umständen stellt der Titel dieses Aufsatzes geradezu ein Schulbeispiel überflüssiger Verdopplung einer Aussage dar. Doch war die Tautologie in Anbetracht der dem Laissez-faire gegenüber von Freund und Feind praktizierten Verschleierungs- und Verfälschungsmanöver unabweisbare Notwendigkeit. Wenn Schriftsteller von Rang „complete governmental non-interference“ als „a condition of laissez-faire“ bezeichnen (Paul A. Samuelson, Economics), obgleich sie an sich schon durch die obigen Smith-Zitate Lügen gestraft werden; wenn sie uns durch falsche Prämissen wie „Just as we are compelled to choose between the automatism of the gold standard and concerted monetary policy“ zu der noch ärgeren *petitio principii* überreden wollen, daß „we must choose today between economic laissez faire and concerted anti-depression policy“ (League of Nations, Economic Stability in the Post-War World), obgleich sowohl Goldstandard als auch „concerted monetary policy“ gegen die vom Laissez-faire geforderte Freiheit des Wechselkurses gerichtet sind, während — umgekehrt — eine „concerted anti-depression policy“ im Lichte dieser selben Doktrin zu den Pflichten des Staates gehört; wenn sie von „jener einseitigen Lehre vom ungezügelter Erwerbstrieb“ (Fr. v. Kleinwächter, Lehrb. d. Nationalökonomie) oder von „Humanität der Schwäche und der selbstzweifelnden Duldsamkeit“ (Thomas Mann, Vom künftigen Sieg der Demokratie) phantasieren; wenn sie Laissez-faire als ein Wirtschaftssystem beschreiben, „wo man die Dinge läßt, wie sie eben sind“, weil „man sich einbildet, die Welt werde in ihrem Zustande verharren, sofern nur dafür gesorgt ist, sie nicht zu wecken“ (Bernard Shaw, Wegweiser f. d. intelligente Frau z. Sozialismus u. Kapitalismus); wenn sie das klassische Programm, „der Vielregiererei ein Ende zu setzen und die Schranken, die dem wirtschaftlichen Verhalten gezogen waren, zu beseitigen“, als eine Auffassung verhöhnern, „die uns heute nur noch als Karikatur in dem Glaubensbekenntnisse einiger abgelegter Stadträte entgegentritt“ (Werner Sombart, Die Deutsche Volkswirtschaft im Neunzehnten Jahrhundert), und uns belehren, daß „der natürliche Mensch gar nicht dran denkt, möglichst viel Geld zu verdienen“, um

seine Lebenslage zu verbessern, daß er vielmehr nur „gerade soviel erwerben will, . . . um davon in gewohnter Weise leben zu können“ (Derselbe, Das Wirtschaftsleben im Zeitalter d. Hochkapitalismus); wenn sie nicht den Narrheiten des Merkantilismus, sondern dem Einflusse der Laissez-faire-Doktrin zuschreiben, daß „die City of London allmählich die gefährlichste Technik für die Erhaltung des Gleichgewichts ausgearbeitet hat, die man überhaupt erdenken kann, nämlich die Technik, die Bankrate mit einer starren Parität der auswärtigen Wechselkurse zu kuppeln“ (J. M. Keynes, Allg. Theorie d. Beschäftigung); wenn sie statt der Regierung („we cannot blame Governments for our troubles“) die Freiheit des Wettbewerbs für die Ausbeutung und Versklavung der Arbeiter verantwortlich machen und Betrachtungen anstellen, wie „but gradually things ceased to work out as the classical economists had supposed, though it was a long time before economists noticed this“ (Bertrand Russell, New Hopes for a Changing World); wenn sie sich in der Tat gebärden, als ob es im Verlaufe der Wirtschaftsgeschichte jemals eine Laissez-faire-Epoche gegeben hätte, nämlich damals, als „Adam Smith and the other classical economists succeeded in breaking down the restrictions by which government, under the doctrines of mercantilism, had hampered industry“, und als ob erst allgemeine Beschwerden über „the excessive freedom of this laissez-faire period“ den Staat gezwungen hätten, „to intervene with measures of control“ und mit dem Laissez-faire-Spuk Schluß zu machen (R. T. Bye and W. Hewett, The Economic Process); wenn sie geflissentlich ignorieren, daß dem Laissez-faire in Wirklichkeit niemals die Chance „to work out“ gegeben worden ist, und daß Adam Smith, weit entfernt, sich Illusionen hinzugeben, mit der Unabänderlichkeit dieser Sachlage gerechnet haben muß, als er z. B. schrieb:

„Die völlige Wiederherstellung der Handelsfreiheit in Großbritannien zu erwarten, ist freilich ebenso töricht, wie wenn man erwarten wollte, daß hierzulande irgendwann ein Ozeanien oder ein Utopien zustandekommen würde“ (The Wealth of Nations);

wenn sie, der Außerordentlichkeit ihres eigenen Erfolges bewußt, prahlen, daß „die außerordentliche Leistung der klassischen Theorie darin bestand, die Anschauungen des natürlichen Menschen zu überwältigen und gleichzeitig falsch zu sein“ (J. M. Keynes, Allg. Th. d. Besch.) etc.; wenn das alles möglich ist, so offenbar nur, weil ‚Laissez-faire‘ sprachlich die Gesamtheit seiner Begriffsmerkmale nicht deckt und darum an das Denken in Anschauungen zu große Anforderungen stellt.

Und das gleiche mag auch für die sozial- und wirtschaftspolitischen Richtungen zutreffen, welche die Materialisierung des Laissez-faire-Wahlspruchs anstreben, insoweit die hiefür üblichen Ausdrücke ‚In-

dividualismus' und ‚Liberalismus‘ den ihnen zugedachten Bedeutungsgehalt sprachlich nicht erschöpfen und dadurch Zweifeln, Vorurteilen und Irrtümern Tür und Tor öffnen. Noch mehr aber gilt dies für das ‚Kapitalismus‘ genannte Wirtschaftssystem von heute, dieses widerwärtige Produkt der unnatürlichen Kreuzung individueller Freiheit mit staatlicher Bevormundung, von Wettbewerb mit Monopol, von universalistischen mit nationalistischen Tendenzen, von Traditionalismus mit Neuerungssucht, von Ruchlosigkeit mit Ethik, etc., welches man ungeachtet dessen als ‚Laissez-faire-Kapitalismus‘ bezeichnen und mit Individualismus oder Liberalismus in eins setzen zu dürfen glaubt, daß seine Ideologie den Anschauungen des ‚Merkantilismus‘ viel näher steht als denjenigen der klassischen Freihandelslehre.

Obgleich der klassische Liberalismus schon im Hinblick auf sein Postulat der Freiheit und ihres gewaltsamen Schutzes durch den Staat mit ‚Anarchismus‘ nichts gemein haben kann, wird z. B. allen Ernstes vorgetragen, Anarchismus sei das „System des extremen politischen und wirtschaftlichen Liberalismus“ (K. Diehl, Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus); oder daß „uncorrected by some kind of balancing principle, liberalism leads to anarchical behaviour, selfisch fastidiousness and a complete atomisation of the individual, whose psychic life, cut off from the common soul, wanders in aesthetic frustration or strays into psycho-analytical misery“ (S. d. Madariaga, in World Review, London, Oct. 1940). Und obgleich die zitierten Adam Smith'schen Programmpunkte weder gegen die Regeln richtigen Denkens verstoßen noch auf weltfremden Voraussetzungen beruhen und ganz gewiß realisierbar sind, wagt man gegen sie einzuwenden: „Liberalism would be immortal, in spite of all its unrealistic assumptions, if it were logically tenable. But it is not“, wobei die unfundierte Behauptung: „The concept of altruism became the rock on which utilitarian philosophy was wrecked“ gewissermaßen in einem Atem durch Zitierung der rhetorischen Frage Sidgewicks desavouiert wird: „If we are not to systematize human activities by taking Universal Happiness as their common end, on what other principle are we to systematize them?“ (G. Myrdal, The Political Element in the Development of Economic Theory). Daneben wird ins Blaue behauptet, daß der Individualismus nicht imstande sei, die „wesenhafte Verbundenheit“ des Einzelnen „mit den andern Geistern und so mit der Gesellschaft wie mit dem Weltganzen“ zu begreifen; daß es für den Individualismus „wohl individuelle, aber keine gesellschaftliche Sittlichkeit“ gebe, und daß „der Individualismus kulturfeindlich ist, da er die Geistigkeit reduziert“ (O. Spann, Der Wahre Staat); oder daß die Laissez-faire-Philosophie des historischen Wirtschafts-

liberalismus sich vom Kollektivismus nur insofern unterscheidet, als die erstere „uns nicht wie der Kollektivismus durch ihre Gegenwart, sondern allein durch ihr verhängnisvolles Erbe zu schaffen macht, das Erbe der heutigen Welt, an der jener historische Liberalismus blind und emsig mitgebaut hat“ (W. Röpke, *Civitas Humana*); oder daß Individualismus „does not assume, as is often asserted, that man is egoistic or selfish“, und daß „probably nothing has done so much harm to the liberal cause as the wooden insistence of some liberals on certain rules of thumb, above all the principle of laissez-faire“ (F. A. v. Hayek, *The Road to Serfdom*); oder „daß sich hinter dem Gegensatz, der die Merkantilisten von den Klassikern trennt, ein Gegensatz zwischen verschiedenen, einander im innersten Wesen feindlichen Volksseelen, insbesondere der deutschen und der englischen Volksseele verbirgt“ (W. Sombart, *Der Moderne Kapitalismus*); oder daß „das individualistische Konkurrenzprinzip“ gleichbedeutend sei mit „Neidprinzip“ (M. Scheler, *Der Formalismus in der Ethik*); oder daß „dem Kapitalismus oder System der freien Konkurrenz das Streben innewohnt, schließlich in sein Gegenteil, das Monopol, umzuschlagen“, und daß dieses System „zum äußersten Druck auf die Löhne nötigt“ (A. Schaeffle, *Bau und Leben d. Sozialen Körpers*); oder daß ‚Kapitalismus‘ ein Schlagwort ist, „das die moderne Zeit aus . . . den sozialen Folgeerscheinungen des individualistischen Wirtschaftssystems zu begreifen sucht“ (F. Bülow, *Wörterbuch d. Wirtschaft*); oder daß just ‚Laissez-faire-Kapitalismus‘ — und nicht etwa ‚Kapitalismus‘ schlechthin — Ursache sei von „(1) occasional periods of mass unemployment, (2) increasing inequalities in income distribution that are unrelated to current productivity differences, and (3) monopolistic and monopsonistic behavior on the part of firms and factors of production“ (St. Enke, *Intermediate Economic Theory*); oder daß „die Arbeitslosigkeit, von kurzen Zeiträumen der Belebung abgesehen, unvermeidlich mit dem heutigen kapitalistischen Individualismus verbunden ist“ (J. M. Keynes, *Allg. Th. d. Beschäftigung*); oder daß „the full effects of laissez-faire individualism were . . . sprawling ugly towns, none of them complete without their slums, the development of a large proletariat, recurrent slumps and unemployment“ (J. Huxley, *Democracy Marches*).

Mit einer oder der anderen dieser Äußerungen werde ich mich noch gelegentlich direkt oder indirekt befassen. Hier sei nur festgestellt, daß der Doppeltitel dieser Studie auch nicht damit gerechtfertigt werden kann, daß die eingangs zitierten Hauptpostulate der Laissez-faire-Lehre nur ganz allgemein formuliert sind, daß es daher nötig ist, das die Staatsintervention beherrschende oberste Prinzip durch deklarative Aufzählung der legitimen Eingriffsarten gegen Mißbrauch zu sichern,

ja daß es just diese Erwägung gewesen sein muß, die J. St. Mill bewog, im Detail zu untersuchen, „auf welche Gebiete sich die Einmischung des Staates in die Angelegenheiten der einzelnen über die ihm notwendigerweise zustehenden Aufgaben hinaus erstrecken kann oder soll“ (Grunds. d. Pol. Ökonomie). Denn selbst unter diesem Gesichtspunkt hätte mein Aufsatz nur mit ‚Laissez-faire‘ überschrieben werden dürfen, zumal das, was für die **s t a a t l i c h e P f l i c h t** zu Beseitigung von Freiheits- und Wohlfahrtshindernissen recht ist, auch für das **i n d i v i d u e l l e R e c h t** jedermanns auf Verfolgung des eigenen Vorteils innerhalb der Freiheitsgrenze billig sein muß. Bilden diese beiden Grundnormen doch gleichwertige Bestandteile der Laissez-faire-Doktrin!

Es ist ein Zeichen unserer Zeit, daß ich mich fehlerhaftem Sprachgebrauch unterwerfen muß, um den Leser nicht durch richtige Aufsatztitel irrezuführen.

II.

Das Prinzip der ‚**F r e i h e i t i n n e r h a l b d e s F r e i h e i t s g e s e t z e s**‘ wurde anscheinend auf der Suche nach jenen Bedingungen entdeckt, unter denen der geheimnisvolle Mechanismus unseres Wirtschaftskörpers seine Höchstleistungen vollbringt und die für andauernden kulturellen Aufstieg der Gesellschaft erforderlichen Mittel gewährleistet. Es gründet sich auf die Erkenntnis, daß der Vorteil frei wirtschaftender Individuen zwar in verblüffender Weise mit dem Vorteil der Allgemeinheit Hand in Hand zu gehen pflegt, daß aber das ‚**V o l k s w i r t s c h a f t**‘ genannte „System allseitiger Verschlingung und Abhängigkeit“, an dessen Schöpfung und Entwicklung jedermann „nach Maßgabe seiner Bildung und Geschicklichkeit“ aus Selbstsucht teilnimmt (Hegel), ungeachtet der grandiosen Mannigfaltigkeit und absoluten Übereinstimmung aller Teile mit dem Ganzen nicht vermöge eines auf die Wohlfahrt der Gattung abgestimmten menschlichen Gesamtplans, sondern durch ein vom Bewußtsein und Denken der Wirtschaftenden völlig unabhängiges Geschehen ins Dasein gebracht worden sein muß. Ihre Richtigkeit erscheint an sich schon durch unser Un-Wissen um unzweifelhafte Wirkungen unseres wirtschaftlichen Verhaltens, wie z. B. des Tauschwertes, Preises, Geldes, Wechselkurses, des Hortens, Sparens und Investierens, der Preiseinheit, Arbeitslosigkeit, Unter-, Voll- und Überbeschäftigung, Inflation und Deflation, etc. verifiziert. Handelt es sich doch nahezu durchweg um Erscheinungen, deren Wie, Wodurch und Wozu wir erst mühselig zu ergründen haben, um sie beseitigen oder umgestalten und nützen zu können, und deren innerem Wesen wir zum Teil auch heute noch genau so verständnislos gegenüberstehen, wie „etwa Mime dem für Alberich angefertigten Tarnhelm

gegenüberstand“ (vgl. mein „Das Freiheitsgesetz als Mittel gegen Krieg und Armut“, Bd. I, S. 84)! Es war, um mit Schopenhauer zu reden, „ein erkenntnisloser Wille“, der mit der Unfehlbarkeit eines Naturgesetzes die Verbindung der zahllosen selbständig wirtschaftenden Einzelwesen zu dem mit einer Mannigfaltigkeit von unaufhörlich in Veränderung befindlichen Organen und der Fähigkeit zu Regeneration ausgestatteten stationären Ganzen des Wirtschaftskörpers schuf!

Mithin war Adam Smith in der Tat berechtigt, von einer ‚*unsichtbaren Hand*‘ zu reden, die das auf den eigenen Vorteil bedachte Individuum so leitet, daß es dem Ganzen dient, indem es sich dient, und daß es mit dem erstrebten Eigennutzen ganz ungewollt auch Gemeinnutzen schafft. Wie die Honigbeschaffungsweise der Biene — ihr unbewußt — durch den übersinnlichen Oberzweck ‚Erhaltung der Bienengattung‘ und dessen ebenso übersinnliches Mittel ‚Blütenbefruchtung‘ bestimmt wird, genau so ist offenbar auch das Treiben der Wirtschaftenden nur scheinbar von ihrem individuellen Wirtschaftszweck gelenkt. In Wirklichkeit regiert auch hier der Oberzweck ‚Arterhaltung‘. Wir wissen zwar nicht, was die Biene zu Beschaffung und Aufstapelung von Honig stimuliert. Doch wissen wir, daß es die Existenzsorge ist, das ‚Bedürfnis nach Existenzsicherheit‘, welches den mit Zeitsinn begabten Menschen an die Zukunft zu denken und für sie vorzusorgen zwingt. Und da ‚Wirtschaft‘ als die ‚Gesamtheit der auf Vorsorge gerichteten Maßnahmen‘ definiert werden kann, so erscheint es zweckmäßig, die den Bedarf nach Vorsorgemitteln auslösende Existenzsorge ‚wirtschaftliches Bedürfnis‘ zu nennen.

Das ‚wirtschaftliche Bedürfnis‘, das den Einkommens- und den Spartrieb gebar und dessen Befriedigung durch Geldeinkommen und Vermögen allen Wirtschaftszwecken übergeordnet ist, enthält das für jedwede Wirtschaftsordnung maßgebende oberste Prinzip, die ‚Endursache‘, als das vom Menschen unerkannte Motiv, welches ihn zum Aufbau des Wirtschaftskörpers anhält. Es ist die ‚unsichtbare Hand‘, welche uns leisten macht, was andere wollen, welche uns dadurch zu erlangen ermöglicht, was wir selbst wollen, und welche also jene ‚wesenhafte Verbundenheit des Individuums mit den anderen Geistern und so mit der Gesellschaft wie mit dem Weltganzen“ (vgl. das obige Spann-Zitat) auf die einfachste Weise bewirkt und erklärt. Das ‚wirtschaftliche Bedürfnis‘ ist für die Einzel-, Volks- und Weltwirtschaft mitsamt ihren Einrichtungen verantwortlich. Ihm sind Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, Geld, Kredit, Zins, Markt und alle sonstigen Produktions-, Tausch- und Verkehrseinrichtungen zu danken, ihm das Wunder der Zweckmäßigkeit unserer Wirtschaftsapparatur zuzuschreiben. Indem jeder Wirtschaftende sich aus

freien Stücken bemüht, den Zweck des Nächsten zu ergründen und zum eigenen Zwecke zu machen, wird — mit der Zwangsläufigkeit eines Naturgesetzes — nur Zweckmäßiges geleistet, vermag eine gesellschaftliche Aufgabe erfüllt zu werden, „for the proper performance of which no human wisdom or knowledge could ever be sufficient“ (Adam Smith). Und nur indem sie alle Wirtschaftsphänomene unter dem Gesichtspunkt des ‚wirtschaftlichen Bedürfnisses‘ beurteilt, der zugleich den Laissez-faire-Gesichtspunkt wirtschaftlicher Freiheit bildet, kann die politische Ökonomie eine wahrhaft ‚wertfreie‘ Wissenschaft werden.

III.

Angesichts der herrschenden Konfusion läßt das allgemeine Gedankengut der Laissez-faire-Lehre sich kaum kürzer zusammenfassen als etwa so:

Im Einklang mit dem ‚Kommunistischen Manifest‘ betrachtet sie die ‚Gesellschaft‘ als „eine Assoziation, wo die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“. Denn ‚Freiheit‘, im Sinne des ‚Allein durch sich selbst zum Handeln bestimmt werden‘ ist ihr einer der obersten Werte, ‚Unfreiheit‘ dagegen, im Sinne der ‚Abhängigkeit von fremdem Willen‘, eines der schlimmsten Übel. Doch fordert Laissez-faire nicht absolute Freiheit, sondern nur ‚Freiheit innerhalb des Freiheitsgesetzes‘, als das Recht jedermanns, alles zu tun und zu unterlassen außer dasjenige, was er durch das Tun und Lassen anderer nicht selbst erdulden möchte.

Es ist ein natürliches Richtmaß, das jedem die gleiche Freiheits-sphäre zuweist und den Gerechtigkeitsbegriff in absoluter Weise bestimmt, indem es die Bedingungen statuiert, unter denen „die Willkür des einen mit der Willkür des andern“ in einer eindeutigen, der Kant’schen ‚Rechtsmaxime‘ völlig entsprechenden und selbst für den einfachen Verstand erfaßbaren Weise vereinigt werden kann. Eine These, die vor ihm nicht zu bestehen vermag, hat im Laissez-faire-System, das keine andere als die durch die Freiheitsgrenze gesetzte Ausnahme von der Freiheitsregel kennt, keinen Platz. Und da es im Rahmen des Freiheitsgesetzes solcherart zu keiner Kollision von Rechten und Pflichten kommen kann, kennt der echte Liberalismus auch kein Kompromiß. Ob z. B. dem Konsumentenstreben nach niedrigen Erzeugnispreisen das Produzentenstreben nach hohen Leistungspreisen entgegensteht, oder dem Arbeiterwillen zu

Lohnerhöhung der Unternehmerwille zu Kostensenkung, ob der Kleinhandel nach Abschaffung des Warenhauses und das Handwerk nach Verbot fabrikmäßiger Erzeugung ruft, während Eisenbahnen die Freiheit bekämpfen, mittels motorisierter Lastwagen zu transportieren: in allen diesen und in allen anderen Fällen gibt es im Lichte des Freiheitsgesetzes nur absolutes Recht auf der einen, absolutes Unrecht auf der anderen Seite.

Dementsprechend fällt das ganze sittliche Bewußtsein der Menschheit mit dieser dem Egoismus vom Egoismus gezogenen *F r e i h e i t s - g r e n z e* zusammen. Angefangen von den Zehn Geboten können alle ethischen, politischen und wirtschaftlichen Postulate auf diese einheitliche *G r u n d n o r m* zurückgeführt werden, die sich auf alle Freiheiten erstreckt und innerhalb deren das Verbot des Diebstahls, des Vertragsbruches, der Verleumdung, des Nepotismus, des Boykotts, der Aufreizung, der schwarzen Liste, der Streikposten, des closed shop, des unlauteren Wettbewerbs, des Monopols, des Giftverkaufs und Waffentragens, der Tierquälerei, etc. ebenso Platz findet, wie die Einschränkung der Vertragsfreiheit von Unmündigen und Geistesschwachen, die Festsetzung der Schul-, Impfungs- und Steuerpflicht, des Minimallohns, der Maximalarbeitszeit, des ‚Rechtes auf Arbeit‘, des Urlaubsanspruchs, des Kinderschutzes, etc. Sie hat gewissermaßen den Eingang jedes Gesetzbuches zu hüten, damit das ‚*p o s i t i v e R e c h t*‘ nicht gegen das ‚*n a t ü r l i c h e R e c h t*‘ des Freiheitsgesetzes verstoße und jedermann — ungefährdet von Herkommen, Vorurteil, Pedanterie, Ignoranz, Neid und Haß — die Möglichkeit habe, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten Körper, Seele und Geist zu entfalten und die hierzu erforderlichen Mittel zu erwerben.

Solcherart findet durch die Freiheitsgrenze Beschränkung und zugleich Erweiterung unserer persönlichen Freiheit statt, die, im Hinblick auf den vom ‚wirtschaftlichen Bedürfnis‘ ausgeübten inneren Zwang, dennoch bloß eine ‚*F r e i h e i t z u d i e n e n*‘ bildet. Um als Mittelverwender zu erlangen, was für unser Selbst brauchbar ist, müssen wir als Mittelbeschaffer leisten, was für unser Selbst unbrauchbar ist. Ziel und Ergebnis der ‚*F r e i h e i t z u d i e n e n*‘ ist mithin: Erzeugung von *T a u s c h w e r t*. Und weil Tauschwert das Mittel bildet des Zweckes *T a u s c h - G e g e n w e r t*, können wir nur durch Gemeinnutzen zu Eigennutzen gelangen. Just dieses Phänomen aber ermöglicht, das Ganze der Wirtschaft aus dem (scheinbar) eigenwilligen Tun der Individuen und ihrer Triebfeder zu begreifen. Daß es Besseres und Bessere gibt, stachelt den Ehrgeiz der Wirtschaftenden, entfesselt ihre Energien, fördert ihr Können und Erkennen und macht aus der ‚*F r e i h e i t z u d i e n e n*‘ eine ‚*F r e i h e i t, u n g l e i c h z u d i e n e n u n d z u v e r d i e n e n*‘. Ebenso wie das Recht des Konsumenten, den Gegenwert seines

Kaufgeldes zu wählen, so bewirkt auch das Recht des Produzenten, Leistungsweise und Leistungspreis selbst zu bestimmen, eine eigen- und gemeinnützige Ausweitung angeborener Ungleichheit, die sich in Wirtschaftlichkeit bei Beschaffung und Verwertung von Arbeitskräften, Arbeitsmitteln, Rohstoffen und Abfällen, Qualitätsverbesserung und Quantitätsvergrößerung, fortgesetzter Umwandlung bisheriger ‚Luxusgüter‘ in billige Massenartikel vermöge Kostensenkung, in Aneiferung oder Verdrängung der Untüchtigeren und in voller Nutzbarmachung des Einkommens- und Spartriebes für die Wohlfahrt des Ganzen äußert und — abermals zum allgemeinen Besten — die Besten an die Spitze bringt. Unter anderem ist dieser Ungleichheit auch die Verwirklichung einer „great multitude of projects, explorations, great laboratories, bold innovations in apparatus“ zu danken, „that would have otherwise lain dormant“ (H. G. Wells). Sie macht, daß — selbst unter gleichen Produktionsbedingungen — der billigste Verkäufer den höchsten Unternehmerlohn erlangt. Und nur vermöge dieser Ungleichheit ist der Geist der Menschheit soviel mehr als derjenige des Individuums. Solcherart erweist sie sich als Ratschluß höchster Weisheit, als unerläßliche Bedingung wirtschaftlichen und kulturellen Aufstiegs.

Aber auch unabhängig davon erscheint Ungleichheit als vom Laissez-faire gewollt. Bildet das ‚Gleichheit vor dem Gesetz‘ genannte Recht, ungleich zu sein, zu haben, zu werden, zu tun, zu lassen, etc., ohne dieser Ungleichheit wegen anders behandelt werden zu dürfen als die anderen, doch schon im Hinblick darauf einen unveräußerlichen Bestandteil der individuellen Freiheit, daß Individualität, als ‚Eigenart‘, unteilbares Ungleich-Sein bedeutet.

Infolge des naturgesetzlichen Prinzips der ‚Tauschwert-äquivalenz‘ von Leistung und Gegenleistung kann ‚Freiheit zu Ungleichheit‘ nicht zu Eigennutzen für die Wirtschaftenden führen, ohne vorher zu gleich viel Gemeinnutzen geführt zu haben. Umgekehrt bildet daher der innerhalb der Freiheitsgrenze erzielte Eigennutzen immer einen vollgültigen Beweis für geleisteten Gemeinnutzen. Und da es solcherart keine Kollision zwischen dem individuellen und dem Interesse der Allgemeinheit gibt, so muß strikte Beobachtung des Freiheitsgesetzes an sich die denkbar gerechteste Einkommensverteilung bewirken, jene, bei der jeder Wirtschaftende genauso viel Tauschwertmenge erhält, als er schuf und „das Erzeugnis der Arbeit ihre natürliche Vergütung oder den Arbeitslohn bildet“ (Adam Smith).

Allein da „die Eigenliebe, wenn sie freies Spiel hat, uns nicht zu rechtlichen Handlungen antreibt, sondern die Quelle ist aller Widerrechtlichkeit und Gewalttat“ (David Hume), so läßt strikte Beobachtung des Freiheitsgesetzes sich nur durch Gewalt erzwingen. In der

Tat ist F r e i h e i t s s c h u t z „the only purpose for which power can be rightfully exercised over any member against his will“ (J. St. Mill). Findet er statt, so braucht der menschlichen Natur nicht erst durch das Gebot „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ Gewalt angetan zu werden. Aber damit die anderen meine Freiheit mit Gewalt schützen, muß ich auch die ihrige schützen. Das Schutzmittel ist der S t a a t als eine Assoziation der größtmöglichen Zahl Individuen zu dem allgemeinen Zwecke, alles das zu besorgen, „was aus wohlverstandenen egoistischen Interesse jeder von uns für sich selbst besorgen würde, aber nicht besorgt, weil es seine Kräfte übersteigt“ (vgl. mein „Das Freiheitsges. als Mittel . . .“, Bd. I, S. 10) und zu dem besonderen Zwecke, dem Freiheitsgesetz diese Vollendung zu geben: „Was du nicht selbst erleiden willst, l a s s e auch andern nicht zufügen!“ Indem der Staat mit Unrechtsfolgen droht und sie verhängt, nötigt er jedermann, die von der Freiheitsverletzung erwartete Lust mit dem Leid der Strafsanktion zu konfrontieren und sich im eigenen Interesse Respektierung der Freiheitsgrenze aufzuerlegen.

Doch übersteigt die Aufgabe ‚Freiheitsschutz‘ auch die Kraft des stärksten der heutigen Staaten, da diese sich ohne Beeinträchtigung der zu Schützenden bloß innerhalb der Staatsgrenzen manifestieren und keinesfalls verhindern kann, daß andere Staaten sich wie reißende Tiere benehmen. Nur der W e l t s t a a t wäre imstande, dem Freiheitsgesetz zu Allgemeingeltung zu verhelfen und vermöge seiner das menschliche Zusammenleben in einer mit Natur und Vernunft übereinstimmenden Weise zu ordnen. Denn nur im Weltstaat findet die Beschränkung der Freizügigkeit von Leistungen, Erzeugnissen und Erzeugern durch Zoll-, Devisen-, Paß-, Visa-, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungsämter, legale Geldfälschung etc., sowie die Versklavung des Menschen durch Wehrsteuer, Wehrapparat, Wehrpflicht und Kriegsdienst, seine Verstümmelung und sein Heldentod zwangsläufig ein Ende, kann unser individuelles ‚S e l b s t b e s t i m m u n g s r e c h t‘ wirklich werden. In Anbetracht der Unzulänglichkeit unseres heutigen Staatsinstrumentes zur Verrichtung seiner wichtigsten Funktion muß darum „aus dem wohlverstandenen Interesse“ jedes Einzelnen am Schutze seiner persönlichen Freiheit die Schaffung des Weltstaates bzw. die A b s c h a f f u n g d e s s o u v e r ä n e n E i n z e l s t a a t e s an erster Stelle in die Liste der Laissez-faire-Postulate aufgenommen werden.

Die s o n s t i g e n S t a a t s a u f g a b e n vermag auch der Einzelstaat zu bewältigen, sobald einmal unser Interesse an ihnen wohlverstanden erscheint. Allein da es sich — genau wie bei den Aufgaben, denen wir auch allein gewachsen sind — durchweg um Befriedigung individueller Bedürfnisse handelt, so hat die Entscheidung über das Wie

ihrer Lösung nicht etwa dem Staate überlassen zu werden, sondern auf sicheren praktischen und theoretischen Grundlagen zu fußen. Und sei es nur, weil „selbst wenn eine Regierung an Intelligenz und Kenntnissen jedem einzelnen Individuum überlegen ist, sie doch von allen diesen einzelnen in ihrer Gesamtheit übertroffen wird“; oder „weil die Beauftragten der Volksmehrheit sich ebenso leicht wie jedes Organ einer Oligarchie Willkürherrschaft anmaßen“ (J. St. Mill); oder weil wir uns nicht zum Experimentierobjekt und die Politische Ökonomie nicht zur Polizeiwissenschaft degradieren lassen dürfen. Denn nicht der „unsichtbaren Hand“ des Staates, nicht des Erkenntnisschatzes seiner Beamten bedürfen wir, sondern nur seiner M a c h t und ihrer Anwendung, sofern unsere eigene Kraft nicht ausreicht, u n s e r e E r k e n n t n i s in die Tat umzusetzen.

E r k e n n t n i s ist selbstverständlich auch in den ausschließlich dem Individuum vorbehaltenen Tätigkeitsgebieten unerläßliche Voraussetzung für den erstrebten Wirtschaftserfolg, der selbst durch Irrtum gefördert wird, indem erlittener S c h a d e n die Betroffenen lehrt, künftighin richtiger zu handeln (während Regierungsbeamte, die ihn riskieren, ohne für ihn aufkommen zu müssen, auch nicht klüger werden).

In einer Gesellschaft, wo das Individuum innerhalb der gesetzlichen Freiheitsgrenze frei schaltet und der Staat seine Aufgabe erfüllt, führt die zwischen Freiheit, Vernunft, Erfahrung, Wettbewerb, Können und Erkennen bestehende durchgängige Wechselwirkung automatisch zu der ‚O r d r e N a t u r e l‘ genannten politischen und wirtschaftlichen Ordnung, die niemals vollendet, sondern unausgesetzter Veränderung unterworfen ist, wobei das Vernünftige immer wieder durch Vernünftigeres abgelöst und — da die Richtung dieser Entwicklung durch das ‚wirtschaftliche Bedürfnis‘ bestimmt erscheint — d i e n a c h M a ß g a b e d e s j e w e i l i g e n S t a n d e s u n s e r e r E r k e n n t n i s h ö c h s t m ö g l i c h e W o h l f a h r t s s t u f e erreicht wird. Der ‚Ordre naturel‘ ist ein der lebendigen Verfassung des Menschenkörpers vergleichbares, wengleich noch lange nicht in seinem Endzustand befindliches Gesetz. Wie der menschliche Körper, so ist auch der Wirtschaftskörper ein einheitlicher, mit Reflexzentren sowie mit einem Automatismus der Selbstheilung und Selbstentwicklung ausgestatteter Organismus. Wie der Menschenkörper, so besitzt auch er die Fähigkeit, gewisse Störungen durch instinktive Anpassung an die durch sie bewirkten Veränderungen zu überwinden, während es zur Behebung anderer Störungen bewußter (ärztlicher) Eingriffe bedarf. Wie im ‚Ordre naturel‘ des Menschenkörpers, so gibt es ferner auch in demjenigen des Wirtschaftskörpers Vorrichtungen für S e l b s t s t e u e r u n g und für eine Z e i c h e n g e b u n g, die mit der Funktion des

Schmerzes korrespondiert, das Übel und seinen Sitz fühlbar zu machen und durch Alarmierung unseres Selbsterhaltungstriebes die Ergründung seiner Ursache und deren Behebung in die Wege zu leiten. Und wie im Menschenkörper, so sind auch im Wirtschaftskörper nicht immer Zeichen da, sehen wir sie ungeachtet ihres Da-Seins nicht oder wissen wir nicht, daß es Zeichen sind, was wir sehen. Das letztere trifft z. B. für die Arbeitslosigkeit zu (vgl. mein Buch, Bd. I., p. 101). Eine vorhandene Einrichtung, die bisher unbeachtet blieb, ist z. B. die tauschwertbeständige Preiseinheit (vgl. ebendort, II., p. 346 ff.). Und ein Schulbeispiel für Selbststeuerung liefert der „freie Wechselkurs“ (vgl. 21. Kap.), der durch seine Fluktuationen bewirkt, was umsichtigste Planung nicht bewirken könnte, nämlich: daß der inländische Preis des zu exportierenden heimischen Erzeugnisses den inländischen Preis des importierten fremden bestimmt, und daß die importierten Tauschwertmengen durch die exportierten zwangsläufig ausbalanciert werden. Was aber schließlich unsere bisherige Ohnmacht gegenüber gewissen wirtschaftlichen Plagen, wie z. B. Krisen, anlangt, so ist sie nicht anders zu beurteilen als etwa die Ohnmacht, zu der wir gegenüber Krebsgeschwüren verurteilt sind. Beim Menschenkörper wie beim Wirtschaftskörper mag unser Erkenntnis-mangel unverschuldet oder darauf zurückzuführen sein, daß die Besten verhindert wurden, an die Spitze und ihre Erkenntnisse zu unserer Kenntnis zu kommen. Sei dem wie immer, so hat man es in beiden Fällen mit einem noch unfaßbaren Geschehen zu tun, dessen Kausalität und Teleologie zu ergründen unser Jahrhundert in Spannung hält. Allein da es im Wirtschaftsgeschehen nur eine ‚Freiheit innerhalb der Freiheitsgrenze‘, aber zahllose Arten von Unfreiheit gibt, so ist die erstrebte Einsicht in die Wirtschaftsgesetze um so schwerer zu erlangen, je mehr und je vielfältiger man sich vom Laissez-faire-Ideal der Freiheit entfernte, zumal schon staatliche Bevormundung den Einkommentrieb schwächt und irreführt, und die gesuchte Störungsursache ja immer auch Wirkung der besonderen Unfreiheit sein könnte, innerhalb deren die Vorgänge sich abspielten. In diesem Sinne bedeutet ‚*Ordre naturel*‘ zwar nicht absolute, aber doch immerhin relative Vollkommenheit, nämlich jenen Zustand, bei welchem der Mechanismus des Wirtschaftskörpers die dem gegebenen Erkenntnisstande entsprechenden Höchstleistungen vollbringt.

Es ist eine Konzeption, die schon von den Klassikern vertreten wurde, wie aus der folgenden Polemik Adam Smith's hervorgeht:

„Gewisse grüblerische Ärzte scheinen sich eingebildet zu haben, daß die Gesundheit des menschlichen Körpers nur durch eine genaue Diät erhalten werden kann . . . Doch zeigt die Erfahrung, daß der menschliche Körper . . . selbst bei

einer Diät, die für alles eher als gesund gehalten wird, völlig gesund bleiben kann . . . Quesnay, der selbst ein erfindungsreicher Arzt war, hatte vom Staatskörper einen ähnlichen Begriff, indem er sich einbildete, daß der Staat nur bei . . . vollkommener Freiheit und Gerechtigkeit gedeihen könne. Er scheint nicht in Erwägung gezogen zu haben, daß das natürliche Bestreben jedes Menschen, seine Lage zu verbessern, im Staatskörper als Prinzip der Selbsterhaltung wirkt, wodurch die schlimmen Folgen einer drückenden Wirtschaftspolitik mannigfach abgewendet und erleichtert werden können. Zwar hält eine solche Wirtschaftspolitik den natürlichen Fortschritt auf, doch ist sie nicht immer imstande, ihn gänzlich zu hemmen . . .“

(Freilich erscheint in dieser Auslassung nicht berücksichtigt, daß in gewissen Fällen Aufhebung der Freiheit doch gleichbedeutend ist mit Ausschaltung der Bedingungen, unter denen allein wirtschaftliche Naturgesetze zu wirken vermögen, indem z. B. Einschränkung der Preisbestimmungsfreiheit — von gewissen Ausnahmefällen abgesehen — die Wegweiserfunktion des Preises außer Kraft setzt, während Aufhebung der Wechselkursfreiheit den Außenhandel gänzlich zum Stocken bringt.)

IV.

Wie wenig von der Laissez-faire-Ideologie bisher materialisiert worden ist, läßt sich kaum krasser veranschaulichen als an der zwischen der liberalen Staats-Idee und der gegebenen Staats-Wirklichkeit gähnenden Kluft.

Dem echten Liberalismus ist der Staat nicht mehr als ein zum Schutze der Freiheit und zur Förderung der Wohlfahrt bestimmtes Werkzeug, dem der Mensch nicht anders gegenüberzustehen Anlaß hat, als er seinen sonstigen Wohlfahrtsmitteln, z. B. seiner Beteiligung an einem Industrieunternehmen, gegenübersteht. Ernährung, Bekleidung und Behausung sind für ihn nicht weniger wichtig als Polizei, Straßen und Schulen. Genau wie sein ererbter oder erworbener Aktienbesitz, so bildet auch sein Anteil am Staate, in den er durch Zufall oder Schickung verschlagen wurde, nur einen geringfügigen Bruchteil der Interessen, die ihn mit dem ganzen Dasein verbinden. Daß Menschen innerhalb der gleichen Staatsgrenzen geboren und der gleichen Fahr- oder Geldordnung unterworfen sind, ist eben nicht anders zu werten, als daß sie den gleichen Autobus benützen oder der gleichen Opernaufführung beiwohnen oder die gleiche Arznei einnehmen. In allen diesen Mittelverwendungsfällen ist der Mensch Zwecksetzer, erscheint seine Beziehung zu Staat, Fahrordnung, Autobus, Opernaufführung und Arznei zutreffend durch die Betrachtung charakterisiert:

„Überhaupt fragen sie alle nicht nach dem, was hergebracht, sondern nach dem, was gut ist . . . so daß es ungereimt wäre, bei ihren bisherigen Satzungen zu verharren. Manchmal hat man sich den richtigen Zweck gesetzt, handelt aber so, daß man ihn verfehlt; manchmal trifft man alle zum Ziele führenden Mittel, aber man hat sich ein falsches Ziel gesetzt“ (Aristoteles, „Politik“).

Und die Laissez-faire-Ideologie erwuchs just aus der Erkenntnis, daß die Menschheit sowohl Zweck als auch Mittel verfehlte, als sie ihrem Staatsinstrument erlaubte, sich zu ihrem Meister zu machen, zu einem alle beherrschenden unsichtbaren Überwesen, das unsere Freiheit schützt oder vergewaltigt, unsere Wohlfahrt fördert oder hindert, je nachdem ob seine sichtbaren Repräsentanten das eine oder das andere zur Verwirklichung ihrer eigenen Staatsziele für geeignet erachten. Im Interesse des Fortschrittes sei darum Rückentwicklung des Staates, sein Zurücksinken auf die Stufe des Untermittels unserer Wohlfahrtsmittel, darunter vor allem des überall auf Erden zu etablierenden Freiheitsgesetzes, unerlässlich.

In welcher Weise das letztere bewerkstelligt werden kann, wurde im 6. und 22. Kapitel meines Buches ausführlich dargelegt. Hiernach darf die Freiheit eines Gemeinwesens, sich selbst Gesetze zu geben, nur innerhalb der Freiheitsgrenze ausgeübt werden. Diese Grundnorm anerkennt nur eine e i n z i g e Freiheit und verfehmt j e d e Art Herrschaft außer der des Freiheitsgesetzes. Unter ihrem Gesichtspunkt erscheint es belanglos, nach welchem Schema wir bedrückt werden: ob nach demjenigen der ‚Diktatur von Führern‘ oder demjenigen der ‚Demokratie‘ genannten vielköpfigen Tyrannis, „wo nur die Menge Herr ist, und nicht das Gesetz, wo die Zahl der Stimmen entscheidet, aber nicht das Gesetz“ (Aristoteles, ebendort). Darum muß dafür gesorgt sein, daß jedes, gleichviel mit wie großer Majorität beschlossenes Gesetz über Einschreiten auch nur eines Bürgers seine Geltung verliert, sobald sich erweist, daß es gegen das Freiheitsgesetz verstößt.

Damit aber die Herrschaft des Freiheitsgesetzes nicht durch Auslegungskünste in Frage gestellt werden könne, erscheint es ferner nötig, auch das für jene ‚Grenzfälle der Staatsintervention‘ anzuwendende Prinzip einheitlich festzulegen, wo es besonderer Vorkehrungen bedarf, um die legitime Willkür des einen mit der legitimen Willkür des andern vereinigen zu können, oder wo solche Vereinigung beim besten Willen nicht möglich ist. Steht beispielsweise das berechnete Interesse des rauchenden Passagiers oder des nur deutsch sprechenden Klägers oder des Arbeitslosen dem berechtigten Interesse des Nichtraucher, bzw. des nur tschechisch sprechenden Beklagten, bzw. des Vollbeschäftigten entgegen, so wird A u f t e i l u n g der Abteile auf Raucher und Nichtraucher, A u f t e i l u n g der sprachkundigen Richter auf die gemischtsprachigen Landesteile sowie A u f t e i l u n g der Gesamtbeschäftigungsmenge auf alle Arbeitswilligen eine dem Geiste des Freiheitsgesetzes gemäße, auf das Wohl des einzelnen und des Ganzen gerichtete gerechte Lösung bilden. Was aber

soll geschehen, wo Aufteilung unmöglich ist, wo z. B. der eine Bevölkerungsteil linksseitig fahren will, der andere aber rechtsseitig, wo der eine gegen Todesstrafe und Impfwang stimmt, der andere aber für sie? Hier geht es offenbar um ein Entweder-Oder des Geschehenlassens, um „Unaufteilbarkeiten“ im Sinne des Freiheitsgesetzes, die eine alle Teile befriedigende Lösung undenkbar machen und der Gesellschaft die Entscheidung zugunsten des kleineren Übels aufzwingen. Das aber manifestiert sich bei „Unaufteilbarkeiten“ in dem durch die jeweilige Majorität verkörperten ‚Glück der größeren Zahl‘. Wie wir den Staat nicht schufen, um von Majoritäten erdulden zu müssen, was deren Angehörige nicht auch selbst erdulden wollten, wenn sie sich in der Lage der Minorität befanden, so haben wir ihn erst recht nicht geschaffen, damit die Minorität die Majorität ihrem Willen unterwerfe. Falls also ‚Majoritäts-Prinzip‘ überhaupt einen Sinn haben soll, kann es nur ‚Schutz der Majorität‘ in jenen wenigen Fällen bedeuten, wo staatliche Eingriffe unbedingt erforderlich, der Art nach aber nicht aufteilbar sind. Durch Einverleibung der ‚Unaufteilbarkeiten‘ in das Freiheitsgesetz beseitigt die demokratische Staatsform solcherart die Ausnahme von der Freiheitsregel in einer Weise, die uns von Parteiprogrammen völlig unabhängig macht und sowohl gegen gutgläubige Trugschlüsse der Regierenden als auch gegen bewußte Spitzfindigkeiten wirksam sichert.

Was aber unsere ‚demokratische‘ Staatswirklichkeit anlangt, so äußert sie sich üblicherweise in der Anpassung der Regierungsmethoden an die Wünsche der jeweiligen Machthaber, seien diese nun in der Majorität oder in der Minorität. Die unausweichlichen Folgen dieser „organisierten Unmoralität“ (Nietzsche), welche vor keinem Einschüchterungsmittel zurückzuschrecken pflegt, um die Regierten zum gefügigen Objekt der Regierenden zu machen, wurden in meinem Buche (Bd. II, p. 502 f.) u. a. wie folgt glossiert: „Wenn allgemeines freies Wahlrecht und Majoritätsprinzip möglich machen, daß die ‚Steuerfreien‘ bestimmen, nach welchen Grundsätzen die ‚Steuerpflichtigen‘ für die Kosten der Staatsleistung aufzukommen haben: warum wäre unmöglich, das gleiche Verfahren auch auf alle Privatleistungen auszudehnen und z. B. den einen Teil der Bevölkerung beschließen zu lassen, wieviel der andere Bevölkerungsteil für Kleider und Schuhe zu entrichten hat, damit er selbst dafür nichts zu bezahlen habe? . . . Was sollte die regierende Agrarpartei hindern, ihren Mitgliedern auf Kosten aller Konsumenten übermäßig hohe Mindestpreise zu sichern, was eine sozialistische Majorität, die ein festgesetztes Einkommens- und Ver-

mögensmaximum überschreitenden Beträge den ‚Kapitalisten‘ wegzunehmen, um sie den ‚Proletariern‘ zu geben? ... Wenn das Mehrheitsprinzip der tschechisch sprechenden Bevölkerung gestattet, die deutsche und die ungarische Minorität aus dem gemeinsamen Staatsgebiete zu vertreiben: warum verstieße es gegen den gleichen Grundsatz, sie erst zu foltern, dann zu vergasen und schließlich zu Seife und Düngemitteln zu verarbeiten? Das gilt aber keineswegs bloß für die konstitutionellen Verhältnisse in Polen und der Tschechoslowakei. Gibt es doch nicht eine einzige Demokratie, die auch nur die ‚Freiheit zu Ungleichheit‘ verwirklicht hätte, obgleich vor allem sie durch die in allen Verfassungsgesetzen vorgesehene ‚Gleichheit vor dem Gesetze‘ verbrieft erscheint.“

Daran hat sich seither — trotz besten Willens der obersten Richter und Regierenden großer Demokratien — nicht viel geändert. Noch immer „lügt der Staat in allen Zungen des Guten und Bösen, beißt er mit gestohlenen Zähnen“ (Nietzsche), übt er Gerechtigkeit durch Travestierung des „Keinem das Seinige nehmen“ (Schopenhauer), besteht, was Freiheit anlangt, zwischen den westlichen und den totalitären Demokratien nur „a difference in degree“ (H. G. Wells). Die Hauptschuld trägt in allen Fällen der — zumeist selbstverschuldete — Mangel an Erkenntnis richtiger Zwecke und tauglicher Mittel. Denn noch immer trifft auch zu, daß dem Staate „nie an der Wahrheit gelegen ist, sondern nur an allem ihm Nützlichen, sei dies nun Wahrheit, Halbwahrheit oder Irrtum“ (Nietzsche), und daß die schwersten wirtschaftlichen Störungen darum durch Unterlassung legitimer oder durch Anordnung illegitimer staatlicher Eingriffe verursacht sind.

V.

Selbstverschuldet erscheint sein Mangel an Erkenntnis vor allem, weil der Staat für die Entdeckung der Entdecker, die Verbreitung ihrer neuen Erkenntnisse und deren Nutzbarmachung zu Vervollkommnung des Interventions-Handwerks bisher so gut wie nichts getan hat, obgleich es sich hierbei geradezu um den Schulfall jener Aufgaben handelt, deren Durchführung „im allgemeinen Interesse der Menschheit oder zukünftiger Geschlechter wünschenswert ist, die aber nicht so sind, daß sie die Personen oder Personengemeinschaften, welche sie unternehmen, entschädigen könnten“ (J. St. Mill.). Wieviel Entdeckungen von hohem geistigen und praktischen Wert mögen verloren gegangen, wieviel Leid und Entbehrungen einzelnen und der Gesellschaft unnötigerweise auferlegt worden sein, weil der Staat sich dieser Obliegenheit entzog!

Das trifft für unser Zeitalter der chronischen Geldentwertung, der Arbeitslosigkeit und Krise, der Überbeschäftigung und Inflation, der konfiskatorischen Besteuerung und des leichtfertigen Experimentierens beamteter Quacksalber mit dem lebendigen Wirtschaftskörper noch viel mehr zu als für dasjenige der Klassiker. Allerdings ist die Aufgabe seither bedeutend gewachsen. Die ungeheure Flut einer sich in den Netzen der ebenso unfruchtbaren wie fashionablen Annäherungsmethoden immer mehr verstrickenden und in einem immer weniger verständlichen Fachjargon geschriebenen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur hätte es — im Zusammenhang mit der Neigung, „to hover over the birth of infant genius, and crush it in its cradle“ (Bentham), sowie dem Versagen der nationalen Akademien in der ihnen zugedachten Auslesefunktion — heute selbst einem Adam Smith schwer gemacht, die Menschheit zu erleuchten und die verdiente Anerkennung zu finden. Und offenbar war auch J. B. Say noch viel zu optimistisch, als er klagte: „Nie ist eine Wahrheit aufgestellt worden, ohne bestritten worden zu sein.“ Denn heute ist es sogar verpönt, dort neue Fragen aufzuwerfen, wo unter den die Wissenschaft monopolisierenden Cliques Übereinstimmung herrscht, so daß man von Glück reden kann, wenn neue Wahrheit nicht gänzlich totgeschwiegen oder in einem Schwall nichtssagender Phrasen erstickt wird, oder wenn es überhaupt die neue Wahrheit ist, die der Rezensent bestreitet, und nicht bloß das wüste Produkt seiner eigenen Phantasie. Davon abgesehen, geht es heute selbst über die Kraft des unbefangenen Reviewlesers, die spärlichen neuen Werte als solche zu erkennen, wenn sie ihm zusammen mit einem gigantischen Wust wissenschaftlichen und pseudowissenschaftlichen Krams von kärglich honorierten Reviewern präsentiert werden, unter denen — wie in allen anderen Berufen — „der Schlechten viele sind, und diese nichts wert, der Trefflichen aber nur wenige, diese aber alles wert“ (Plato).

Es ist aber klar, daß das Unvernünftige nicht vom Vernünftigen abgelöst, der ‚Ordre naturel‘ nicht entwickelt werden kann, solange der Staat einerseits bei der Suche nicht mithilft, andererseits aber gegen die illegitime Freiheit, fremdes Licht unter Scheffel zu stellen, nicht ebenso unnachsiglich einschreitet, wie bei anderen Freiheitsübertretungen. Dazu kommt, daß die staatliche Interventions-Verpflichtung einen individuellen Anspruch der Lichtbringer auf staatlichen Schutz begründet, der dem im positiven Recht verankerten Anspruch unbefriedigter Gläubiger oder Bestohler zumindest gleichkommt. Sei es auch nur, weil das öffentliche Interesse an neuen Wahrheiten im allgemeinen, an Erleuchtung der Regierenden, bzw. an richtigem Staatsinterventionismus im besonderen, dem öffentlichen Inter-

esse an pünktlicher Schuldeinlösung und Diebstahlsverhütung gewiß nicht nachsteht.

Was soll also geschehen?

Im Hinblick auf die Beschränktheit des verfügbaren Raums käme eine halbwegs erschöpfende Antwort hier selbst dann nicht in Frage, wenn ich sie wüßte. Das ist aber nicht der Fall. Handelt es sich doch um völlig unerforschtes Gebiet, rücksichtlich dessen jegliche Erfahrung fehlt. Für die Schwierigkeiten, die das Problem Lösungsversuchen bereitet, ist nicht so bezeichnend, wie die Verlegenheit, in die es die großen nordamerikanischen Stiftungen versetzt, und die nachwandlerische Sicherheit, mit der dessenungeachtet ihre „for the public welfare and for no other purposes“ bestimmten enormen Einkünfte — in Übereinstimmung mit dem früher zitierten Aristoteles-Spruch — meist für richtige Mittel zu verfehlten Zwecken oder für untaugliche Mittel richtiger Zwecke geradezu verzettelt werden. Als ob die unübersehbare Fülle der Jahresernte an Büchern und Aufsätzen es den Interessenten nicht ohnehin schwer genug machte, einesteils „to locate the areas where additional efforts toward the solution of major problems are most needed“ (aus einer Erklärung Henry Ford II an die Presse), andernteils aber die Spreu vom Weizen zu trennen, wird das ‚Ideen-Anbaugelände‘ durch diese Stiftungen unaufhörlich „for research purposes“ erweitert und die der Lösung brennender Fragen entgegenstehenden Hindernisse ins Ungemessene erhöht. So verwendete (nach einer von Dwight MacDonald in den November-Dezember-Ausgaben 1955 der Wochenzeitschrift „The New Yorker“ veröffentlichten, „Foundation“ betitelten Artikelserie) z. B. die Ford Foundation, deren Vermögen mit 2500 Millionen Dollar angegeben ist, und die jährlich mehr als 60 Millionen Dollar für Stiftungszwecke verauslagen darf, von 1951 bis 1954 insgesamt 186 Millionen Dollar nach einem Schema, das der genannte Autor ‚problem-oriented‘ nennt, weil die Ford Foundation „first decides on a problem that needs to be attacked . . . and then finances projects in the ‚disciplines‘ relevant to that problem“, während die Carnegie- und die Rockefeller-Stiftung „disciplin-oriented“ sind, d. h. es umgekehrt halten. „We will appoint a group of experts to identify problems for which we will find the answers“, kündigte der damalige Präsident Paul Hoffman an, dessen Verfahren in bezug auf sein eigenes Projekt „Investigation into the conditions of peace“ einem Reporter gegenüber von ihm selbst, wie folgt, beschrieben wurde:

“Is asked Jack McCloy (who had just resigned as United States High Commissioner for Germany) to take on the job and he said he didn't want to do it — it was too vague. But I talked him into it, and he has been at it for a while, and just a few days ago he told me he was getting his teeth into it and it wasn't so vague

any more. Maybe he will come up with something — I don't know. Or maybe Grenny Clark (Grenville Clark, an eminent lawyer and elder statesman) has something in his plan for Universal Disarmement. I don't know about that, either, but it's worth supporting. We feel that if you get good men and supply them with funds, you must be doing a good thing..."

Dwight McDonald setzt hinzu: „Nothing much came of McCloy's or Clark's labors (except a 149-page brochure by the latter, proposing a number of revisions in the charter of the United Nations).“ Solche ‚Problem-Attacken‘ finden aber nur ausnahmsweise durch einzelne statt. Die Regel sind ‚group projects‘, deren Ausführung direkt (durch die Foundation) oder indirekt (durch die mit der Schenkung bedachte Universität) einem aus zwei oder mehreren ‚research workers‘ bestehenden ‚team‘ übertragen wird. Ob sich dabei immer jene ‚men of stature‘ finden, auf welche die Foundation es abgesehen hat, ist mehr als zweifelhaft. Aber wäre es auch der Fall, so bliebe doch immer noch die Frage offen, ob nicht das Pferd beim Schwanz aufgezäumt wird, wenn man von Amateuren ‚Probleme‘ und ‚Projekte‘ ersinnen, die zu ihnen führenden Daten und Argumente mit unverhältnismäßig hohen Kosten von ‚Experten‘ sammeln, in Buchform verkörpern und dann unbeachtet verkommen läßt: statt beim fertigen Geistesprodukt desjenigen zu beginnen, dem seine Wissenschaft mehr ist als nur „eine tüchtige Kuh, die ihn mit Butter versorgt“ (Schiller), d. h. statt sich der förmlich auf dem Präsentierteller dargebotenen ungeheuren jährlichen nationalen und internationalen Aufsatz- und Buchernte kostenlos zu bedienen, dafür aber die verfügbaren Geldsummen ausschließlich zu Auswahl und Verwirklichung jener Ideen zu verwenden, die tatsächlich ‚major problems‘ betreffen und dieselben richtig lösen.

In Anbetracht dieser Sachlage liegt es also nahe anzuregen, daß der Staat just mit dem beginne, was die Foundations verabsäumt zu haben scheinen: Einrichtung einer überparteilichen Review-Institution, die das Werk des schaffenden Geistes zu beurteilen und zu verwalten hat und zu diesem Zwecke mit einem sehr gut bezahlten, dafür aber erstklassig vorgebildeten, vorurteilsfreien, gewissermaßen von unersättlicher Gier nach neuen Ideen geplagten und darum an Erjagung von Entdeckern persönlich interessierten Beamtenstabe ausgestattet ist. Und da es sich hier um ähnliche Beziehungen zwischen Gesellschaft und Individuum handelt wie diejenigen, die sich aus der dem Staat übertragenen Ordnung des Sicherheits-, Verkehrs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Armenfürsorgewesens, bei der Schaffung der hierzu erforderlichen Einrichtungen, bei der Kontrolle der Maße und Gewichte und bei Überwachung des Ar-

beiter- und Kinderschutzes ergeben, so erscheint als die einfachste, weil der eigentümlichen Natur von Individualrechten im öffentlichen Recht best angepaßte Lösung: Konstituierung und positivrechtliche Einverleibung eines mit einem eigenen Behördenapparat versehenen neuen Verwaltungszweiges in das bestehende System des öffentlichen Rechtes und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Jedes neue wissenschaftliche Werk hat einen Verwaltungsakt auszulösen und wird vielleicht Anlaß zu einem durch richterlichen Spruch zu erledigenden Rechtsfall. Hierbei braucht der nichtjudizielle Charakter des neuen Verwaltungsgebietes um so weniger Hindernis für seine Etablierung zu sein, als die bestehenden Verwaltungsgerichtshöfe schon seit langem über Tatbestände zu urteilen haben, die individuelle Rechtssphären innerhalb der staatlichen Verwaltungssphäre betreffen, wie z. B. Feuergefährlichkeit von Bauten, Wichtigkeit projektierte Straßen, Unterscheidbarkeit von Schutzmarken etc. Doch wird unter allen Umständen eine Regelung zu suchen sein, die der Erfahrung Rechnung trägt, daß „von Standesgleichen mehr Parteilichkeit zu befürchten ist als von völlig fremden, unabsetzbaren und ihrer Amtsehre bewußten Richtern“ (Schopenhauer), und daß es darum den Bock zum Gärtner machen hieße, wenn man übelwollende oder übermüdete Fachkollegen des Entdeckers über den Wert oder Unwert seiner neuen Wahrheit entscheiden ließe. Wird schon das bloße Widerspruchvertragen bei einem gelehrten Autor als Zeichen großer Charakterstärke und hoher Kultur gewürdigt: was ist von seiner Stellungnahme zu einer Theorie zu erwarten, die vielleicht sein ganzes Lebenswerk nullifiziert?

VI.

Dem bestehenden Mangel an Erkenntnis ist ferner zuzuschreiben, daß der Staat in einer Reihe wirtschaftspolitischer Belange unrichtig interveniert. In dieser Hinsicht seien angeführt:

1. Das Luxusgut. Als ‚Luxus‘ bezeichnet Werner Sombart „jeden Aufwand, der über das Notwendige hinausgeht“, ohne sich der Mühe zu unterziehen, das ‚Notwendige‘ zu definieren, obgleich das eine Individuum als nötig zu erachten pflegt, was das andere für unnötig hält, und umgekehrt. Sprachgebräuchlich ist ‚Luxus‘ einfach dasjenige, was man sich (der Endlichkeit seines Geldeinkommens wegen) nicht leisten kann, also in Sombarts Sprache: „jeder Aufwand, der über das Erschwingliche hinausgeht“. Es ist ein relativer und zugleich bloß subjektiver Begriff. Solcherart ist — selbst bei absoluter Bedürfnisgleichheit aller Wirtschaftenden — die Notwendigkeit der Er-

zeugung und des Verbrauchs von Luxusgütern schon durch die bestehende Einkommensverschiedenheit bedingt, erscheint ‚Luxus‘ als die natürliche Folge des Grundsatzes: „Wie die Leistung, so der Lohn“. Dennoch und ungeachtet der unausgesetzten Umwandlung vormaliger ‚Luxusgüter‘ in erschwingliche Massenartikel ist die von Neid verzehrte ‚Volkes Stimme‘ gegen den Luxus der wirtschaftlich besser gestellten Minorität. Also ist es — in Gemäßheit des Majoritätsprinzips — auch der „demokratische“ Staat! Statt Erfindung und Erzeugung neuer (Luxus-) Güterarten durch Darlehensgewährung, Steuerbefreiung, Verbilligung des Patent- und Markenschutzes u. dgl. zu fördern, werden sie — in völliger Verkennung ihrer überragenden Bedeutung auf dem **I n t e r v e n t i o n s g e b i e t e d e r K r i s e n v o r b e u g u n g u n d K r i s e n h e i l u n g** — durch hohe Umsatz- und Luxussteuern, Einfuhrzölle, Erzeugungs- und Einfuhrverbote, insbesondere aber durch progressive Einkommens- und Nachlaßbesteuerung bekämpft, d. i. durch Mittel, die alle im Dienste des freiheits- und fortschrittsfeindlichen Ideals wirtschaftlicher Gleichheit stehen.

Was den Luxusgütern die Fähigkeit zu Krisenvorbeugung und Krisenheilung verleiht und warum es nötig ist, Erfindungs- und Unternehmungsgeist zu züchten, statt sie zu züchtigen, wurde in meinem Buche ausführlich dargelegt (vgl. Bd. I, p. 287 u. 578, Bd. II, p. 95 bis 99, 106, 108, 110, 151 bis 195, 567 bis 571). Zusammenfassend läßt sich darüber sagen: Wirtschaftlicher Fortschritt ist nur durch kulturellen in Gestalt neuer Befriedigungsmittel erzielbar. Die aus Wettbewerb, Arbeitsteilung, Ersparnis und technischem Fortschritt resultierende Arbeits-, Kosten- und Preissenkung ermöglicht den Wirtschaftenden nämlich, immer wieder neue Güterarten zu ersinnen, zu erzeugen und zu kaufen, d. h. das Geldeinkommen aufrechtzuerhalten, das Realeinkommen aber zu erhöhen. Falls **t e c h n i s c h e r F o r t s c h r i t t a u f a l t e n P r o d u k t i o n s g e b i e t e n a b e r n i c h t H a n d i n H a n d g e h t** mit Erschließung neuer Produktionszweige oder neuer Absatzgebiete, so führt er zur Übersättigung in den alten und zur Freisetzung von Arbeit und Arbeitsmitteln, zu unfreiwilliger Muße und zu der ‚Krise‘ genannten Produktionseinschränkung und Geldeinkommensminderung. Der Erzeugung neuer inländischer Güterarten ist der Import ausländischer ‚Luxusgüter‘ gleichzuhalten.

2. Das Gold. Lange bevor sie Gold zu Geld machte, war die Menschheit von unersättlicher Gier nach ihm besessen, verkörperte Gold die Allmacht des Reichtums, war es Gegenstand der Schatzanhäufung, bildete es den bevorzugten Rohstoff für Götterbilder, religiöse Geräte, Schmuckgegenstände, Kunstwerke jeder Art und Symbole der Herrscherwürde, stellte es also das **L u x u s g u t p a r**

excellence dar, eines, das nicht erst erfunden zu werden braucht und von dem man nie genug bekommt, weil es die menschliche Wohlfahrt gewissermaßen in abstracto versinnlicht, und weil das Verlangen nach ihm — genau wie dasjenige nach Einkommen und Vermögen — „kein Ende und keine Schranke hat“ (Aristoteles). Statt aber dieses Universalheilmittel für Wirtschaftsstörungen seine Funktion als Tauschgut in Freiheit verrichten zu lassen, wurde es zum allgemeinen Tauschmittel proklamiert, vervielfachte man dadurch die Nachfrage nach ihm ins Ungemessene, um es schließlich — unter offenkundiger Freiheitsverletzung und zum Schaden des Ganzen — seinen legitimen Besitzern gegen Entschädigung durch legales Falschgeld zu enteignen, seines bisherigen Gebrauchswertes durch Vergrabung in Banktresors zu entkleiden und fortan bloß als eine Art Zaubermultiplikator bei der Erzeugung unrichtigen Geldes oder als Hindernis normalen und freien Außenhandels dienen zu lassen.

Allein Gold vermag den richtigen „nurtauschwertigen“ Geldstoff im Tauschverkehr noch weniger zu ersetzen, als es etwa den Stahl der Schiene im Eisenbahnverkehr ersetzen könnte. Und wenn gleich wahr ist, daß „Goldgruben von größtem Wert für die Zivilisation sind“ (J. M. Keynes), so ist doch keineswegs wahr, daß sie es der monetären Qualitäten des Goldes wegen sind, nicht aber im Hinblick auf seine Luxusgut-Qualität. Ebenso entbehrt auch die seit Adam Smith immer wieder auftauchende Behauptung, daß mit dem goldenen Geld wenigstens „keine Kurpfuschereien gemacht werden können“, und daß „es sich in der Praxis als zuverlässig erwiesen hat“ (J. M. Keynes), schon in Anbetracht der Tatsache jeder Grundlage, daß der heutige Staat gewohnt ist, seine jeweilige Geldordnung seinem jeweiligen Geldbedarfe anzupassen, statt es umgekehrt zu halten. Um sich eine Vorstellung von der Gemeinschädlichkeit der monetären Goldverwendung zu machen, vergleiche man eine Crusoe-Wirtschaft, die durch ihre 100 Arbeiter Konsumtiv- und Produktivgüter gegen Bezahlung durch Geldscheine produzieren läßt, mit einer solchen, die 33 Arbeiter zu Golderzeugung für monetäre Zwecke (Goldmünzenumlauf oder Notendeckung) verwendet. Obgleich das gesellschaftliche Geldeinkommen in beiden Fällen gleich hoch sein wird, beträgt das Realeinkommen im zweiten Falle um ein Drittel weniger, müssen die Preise der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter hier um 50 % höher ausfallen, als wenn das Gold überhaupt nicht oder nicht zu monetärem Zweck, sondern nur für den individuellen Bedarf der Wirtschaftenden erzeugt worden wäre (vgl. „Freier Wechselkurs und Richtiges Geld“ p. 315 im 75. Jahrgang dieser Zeitschrift). Noch schwerer wiegt hierbei der Verlust des Luxusgutcharakters des Goldes und, mit ihm, seiner Heilkraft im Krisenfälle. In

der Tat führt die im 16. Kapitel meines Buches durchgeführte Analyse zur Erkenntnis: „daß die Verwendung des Goldes für monetäre Zwecke zu den verhängnisvollsten und kostspieligsten der menschlichen Irrtümer gehört“. Im übrigen sei diesbezüglich auch auf Band II, p. 97, 138 bis 143, 177 f., 190 und 384 f. verwiesen.

3. Die Geldschöpfung. Wie auf dem supponierten Crusoe-Eiland, so ist das Geld auch in der modernen Verkehrswirtschaft nicht Tauschgut oder Mittel zur Steigerung der Produktivität oder zur Verwirklichung sozialetischer Ziele, sondern ausschließlich Tauschmittel. Bescheinigung produktiver Leistungen und Anweisung auf deren Gegenwert in Gestalt der Produkte, soll und kann es nicht mehr sein, als „was Öl für die Maschine und was die Eisenbahn für die Fortbewegung ist — eine Erfindung, die Reibung zu vermindern“ (J. St. Mill). Ja nicht einmal soviel, zumal Öl und Eisenbahn immerhin Verbrauchsgüter bilden, während richtiges Geld keiner körperlichen Abnützung unterworfen ist, da es — im Gegensatz zum Goldgeld — nach Vermittlung des Tauschaktes verschwindet. Dementsprechend hat die staatliche Geldordnung auf Schaffung jener Bedingungen abzu zielen, unter denen die Tauschvermittlung sich reibungslos vollzieht. Niemals darf ihre Handhabung von der Kompetenz oder Inkompetenz oder gar der politischen Einstellung der Geldschöpfer abhängen, sollen dem Gelde Aufgaben zugemutet werden, die seine ‚Preisneutralität‘ genannte Eignung, sich dem Tauschverkehr so anzupassen, als ob es nicht existierte und „der Handel zwischen den Ländern bloßer Naturaltausch wäre“ (Ricardo), in Frage stellen.

Dennoch geschieht gerade das! Der Wirtschaftspolitiker von heute versucht, durch qualitative und quantitative Ausdehnung oder Einschränkung des Geldumlaufs sowie der Kredite und durch Bewegung des Zinsfußes Löhne, Preise, Beschäftigungsmenge und Wechselkurse zu stabilisieren, Arbeitslosigkeit, Über- und Unterbeschäftigung, Einkommensverschiedenheit, wirtschaftliche Unsicherheit, Budgetdefizite, Luxus, Börsenspekulation und sogar gewisse Organisationsformen des Handels zu beseitigen, Kurssenkungen in Staatspapieren hintanzuhalten, das wirtschaftliche Gleichgewicht „without having to go through the painful process of deflation“ aufrechtzuerhalten (A. H. Hansen), „the allocation of resources“ zu verbessern, Produktion und Konsumtion aus unerwünschten Gebieten in erwünschte zu transferieren, den „Hang zum Verbrauch und zu Investition“ zu beeinflussen, d. h. „to encourage total money spending when it slows down greatly and to discourage it when it speeds up greatly“ (B. W. Knight and L. G. Hines) und staatliche Investitionstätigkeit zu finanzieren, falls die private nicht aus-

reicht, Import und Export zu fördern oder zu hindern, den Wechselkurs auf einem neuen niedrigeren Niveau zu fixieren, die Gleichheit von Ersparnis- und Investitionsziffer zu bewirken, Optimismus oder Pessimismus zu stimulieren, etc. Viele dieser einander zum Teil entgegengesetzten und die wirtschaftliche Freiheit vergewaltigenden Maßnahmen eines übersteigerten Merkantilismus zeitigen ihrerseits unvorhergesehene und unerwünschte Wirkungen, die naturgemäß zu neuen Nebenzielen und zu weiterer Intervention führen. . . .

Und das alles findet unter dem wissenschaftlichen Patronat von Ökonomen statt, die — uneingedenk der Ignoranz, Parteilichkeit, Korruption und des Bürokratismus staatlicher Behörden — aus ihrem eigenen Erkenntnismangel die Befugnis ableiten, künftige Planer und Leiter unseres Geldwesens mit diesem Freibrief für Kurpfuscherei auszustatten: „Management (of money) there must be in any case, and better methods can hardly be secured otherwise than by trial and error“ (F. W. Taussig); oder die erst lehren: „Die Wiederherstellung einer Währung auf ihren Vorkriegs-Goldwert erhöht das finanzielle Prestige und stärkt das Vertrauen“ (J. M. Keynes), um dann, nachdem man das Rezept ausprobierte, ihre Hände in Zauberlehrlings-Unschuld zu waschen; oder die die Inkompatibilität ihres Postulats: „The duty of a sound bank policy which has for its object the stabilisation of the currency must be to prevent any alteration in the price level“ mit demjenigen der ‚Preisneutralität des Geldes‘ oder mit der ‚Wegweiserfunktion des Preises‘ oder mit dem Freiheitsgesetz oder mit ihrer eigenen Warnung: „The mismanagement of money is by far the most powerful and most threatening of all causes of social unrest“ (Gustav Cassel) nicht einmal bemerken; oder die — obgleich Anhänger des Laissez-faire-Liberalismus — einesteils ‚Preisneutralität des Geldes‘ als ein unrealisierbares Ideal betrachten, andernteils aber überzeugt sind, daß „Money will not manage itself“ und daß es keine einfache Formel für die Bemessung des Geldumlaufs und der Kreditgewährung geben könne.

Alleine s g i b t e i n e s o l c h e F o r m e l ! Das wurde in meinem Buche und in dem bereits erwähnten Artikel dieser Zeitschrift (Jahrg. 75, p. 312 bis 322) bewiesen. Hiernach darf es nur ‚E i n k o m m e n s g e l d‘ geben, „solches, das ausschließlich dem Zweck dient, durch Tausch der gesellschaftlichen Leistung gegen das gesellschaftliche Produkt, das Einkommensgleichungsprinzip zu realisieren, und das nach Vollendung dieser Aufgabe in das Nichts versinkt aus dem es kam“. Dieses ‚Nichts‘, das in meinem Buche ‚N u r t a u s c h w e r t‘ genannt ist, weil es eine nicht mehr an Gebrauchswert gebundene, unsichtbar gewordene Tauschwertmenge darstellt, tritt durch Hingabe eines tauschwertigen Gebrauchswertes gegen das befristete Versprechen

preisäquivalenter Gegenleistung als ‚Preisanspruch‘ des Gebers und ‚Preisverpflichtung‘ des Empfängers ins Dasein. Während der gebundene Tauschwert fluktuiert, lautet der ‚Nurtauschwert‘ auf eine unveränderlich fixe Zahl Tauschwerteinheiten. Bloß das aus Nurtauschwert geschaffene Geld ist ‚richtig‘! ‚Richtiges Geld‘ ist nämlich Nurtauschwert, der durch ‚Veredlung‘ niederer Preisanspruchsarten (z. B. durch Umwandlung von Buchforderungen in Wechsel und von Wechseln in Banknoten anlässlich deren Diskontierung durch die Zentralbank) gewonnen wird und sich von diesem insofern unterscheidet, als in ihm der Anspruch eines bestimmten Gläubigers gegen einen bestimmten Schuldner aus einem bestimmten Rechtsgeschäfte in einen keiner Rechtstitelangabe mehr bedürftenden Preisanspruch gegen die Allgemeinheit der Preisverpflichteten transformiert erscheint. Der Wert richtigen Geldes beruht ausschließlich auf dieser Preisverpflichtung der Schuldnerallgemeinheit und ist mithin von der Höhe des Geldumlaufs völlig unabhängig. Das Dasein richtigen Geldes ist zu Ende, sobald die Schuldner ihr Zahlungsverprechen erfüllen. Daß es am Verfalltage aus eigener Kraft zur Geldschöpfungsstelle zurückzukehren vermag, begründet neben der ‚Preisneutralität des Geldes‘ auch seine Eignung, einer mechanisch betätigten Geldordnung unterworfen zu werden.

Dementsprechend lautet die vielgesuchte ‚magische‘ Geldschöpfungsformel: Geld hat nur aus Nurtauschwert geschaffen zu werden, und es darf immer soviel Geld geben, als es Nurtauschwert gibt. Um sie voll zu nützen, d. h. zu bewirken, daß jeder legitime Geldbedarf automatisch Befriedigung finde, muß das ‚freie Veredlungsrecht‘ statuiert werden als die Freiheit jedermanns, seine Preisansprüche in Wechsel zu transformieren, die der Preisverpflichtete als Akzeptant zu fertigen hat und die vom Noteninstitut über Verlangen direkt oder indirekt zu diskontieren sind. Im übrigen sei auch auf Band II, p. 31 bis 36, 125 bis 132, 162 f., 323, 385 f., 389 bis 394, 524 ff. und 547 f. meines Buches verwiesen.

4. Die Preiseinheit. Wie Festsetzung und Kontrolle der Längen-, Flächen-, Raum- und Gewichtsmaße, so gehört auch Bestimmung und Aufrechterhaltung des Wertmessers zu den unbestrittenen Aufgaben des Staates. Der ersteren hat der Staat sich gewachsen gezeigt, der letzteren nicht. Während unsere Zeit-, Zähl-, Raum-, Gewichts-, Wärme-, Heizwert- und sonstigen Gebrauchswertmaße beständig sind, wechselt unser Tauschwertmesser unaufhörlich seine Größe. Ursache dieses Versagens ist die bisherige Ungeklärtheit des Geldwertbegriffes. So schreibt z. B. der bekannte Geldtheoretiker

R. G. Hawtrey (in *Money and Index-Numbers*): „But if we ask what is meant by the value of money, we are brought up against certain theoretical difficulties which cannot be certainly or satisfactorily met and which are constantly being felt in the course of monetary theory and monetary policy.“ So hat sich, nach L. v. Mises (*Grundprobleme d. Nationalökonomie*), „das Suchen nach einem Maßstab des Geldwertes als Irrweg“ erwiesen, während dieses Suchen, nach Franz Oppenheimer (*Theorie d. reinen und pol. Ökonomie*), sogar „in die gleiche Kategorie gehört wie das Streben nach der Quadratur des Zirkels und dem Stein der Weisen“. Und so hat schon lange vor ihnen Ricardo die Möglichkeit eines Wertmessers mit der Begründung verneint, „daß kein einziges Gut vorhanden ist, welches nicht selbst den nämlichen Veränderungen unterliegt wie die Dinge, deren Wert wir bestimmen wollen“, während Adam Smith und Robert Malthus, die auf der richtigen Fährte waren, nicht zum Ziel gelangten, weil sie noch nicht zwischen Tauschwert und Preis einerseits, Geldtauschwert und Geldkaufkraft andererseits, zu unterscheiden lernten.

In meinem Buche wurde das Problem des stabilen Tauschwertmaßes auf Grund der Erkenntnis gelöst, daß der Preis der Leistungen den Erzeugnispreis bestimmt. Die aus dieser Prämisse an Hand des folgenden vereinfachten Schemas einer Schuhkalkulation, dort „Einkommensgleichung en miniature“ genannt,

Gesamtleistung:	Arbeitslohn	1 025 000 \$
	Darlehnszins (4%)	41 000 \$
	Profit (7%)	74 000 \$
Gesamtprodukt:	100 000 Paar Schuhe zu 11,40 \$..	1 140 000 \$

gezogenen Schlüsse lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

Obgleich Erzeugnisse anderen Tauschwert haben als die Leistungen, aus denen sie entstanden, stimmen ihre Preiseinheitenmengen überein. Offenbar, weil ‚Tauschwert‘ etwas anderes ist als ‚Preis‘ und nur Leistungen einen Preis haben, nicht auch Erzeugnisse. (Was man den ‚Erzeugnispreis‘ nennt, ist bloß Zusammenfügung des Preises der Leistungen mit den durch sie hervorgebrachten Erzeugnismengen zu einem ‚zweidimensionalen‘, aus Leistungstauschwert und Erzeugnisgebrauchswert bestehenden Gebilde.) Der Leistungspreis entsteht durch Unterteilung irgendeiner Leistungsmenge in Leistungseinheiten, die — im Hinblick auf ihren Tauschwert — zugleich auch Preiseinheiten sind. Infolge Bestehens eines Leistungspreisverhältnisses ist Unterteilung irgendeiner Leistungsmenge in Preiseinheiten gleichbedeutend mit Unterteilung aller anderen Leistungsarten. In je mehr oder weniger

Preiseinheiten eine konkrete Leistungsmenge unterteilt wird, desto kleiner bzw. größer ist die der Preiseinheit zugemessene Leistungsmenge. Die Preiseinheit ist mit der Leistungsmenge der auf der untersten Stufe der Leistungspreispypyramide befindlichen Leistungskategorie endgültig verknüpft. Diese Stufe wird von ‚unqualifizierter Arbeit‘, der fungibelsten Leistungsart, eingenommen.

Durch die Preiseinheit werden die Preise aller übrigen Leistungsarten (Arbeits-, Spar- und Unternehmerleistungen) auf unqualifizierte Arbeit ‚reduziert‘. (Beträgt z. B. der gesetzliche Minimallohn \$ 40,— je 40-Stundenwoche, so zeigt der obige Schuhpreis an, daß ein Paar Schuhe der Preismenge von 11 Stunden und 24 Minuten unqualifizierter Arbeit gleichkommen.) Fluktuation der Preiseinheitszahl höherer Leistungskategorien auf dem Markte lassen die Tauschwert- und Leistungsmenge der Preiseinheit unberührt. Umgekehrt aber führt Verminderung oder Vermehrung der Preiseinheitszahl einer konkreten Menge unqualifizierter Arbeit (z. B. infolge Senkung oder Steigerung des gesetzlichen Minimallohns) früher oder später Vergrößerung bzw. Verringerung der Preiseinheitszahl bei allen übrigen Leistungsarten herbei. Es ist unmöglich, die Tauschwertmenge einer konkreten Menge unqualifizierter Arbeit zu ändern, weil diese Leistungsart von Natur beständig ist. (So käme z. B. Erhöhung des gesetzlichen Minimallohns für die 40-Stundenwoche von \$ 40,— auf \$ 80,— nur einer Verringerung des Dollars auf die Hälfte seiner bisherigen Tauschwertmenge gleich, verkörperten 40 \$ fortan nur die halbe, statt die ganze Wochenleistung, deren Tauschwertmenge also völlig unverändert blieb.) Da die Preiseinheit eine konkrete Menge unqualifizierter Arbeit darstellt (in der obigen Kalkulation z. B. eine Arbeitsstunde), so reicht zu Aufrechterhaltung ihrer Tauschwertbeständigkeit aus, die ihr ursprünglich zugemessene Leistungsmenge nicht zu ändern. Zu diesem Zwecke ist der Lohn für innerhalb der ‚Normalarbeitszeit‘ geleistete ungelernete Arbeit ein für allemal zu fixieren, die Arbeitszeit aber erforderlichenfalls zu bewegen, d.h. im Wirtschaftsaufschwung dem höheren Beschäftigungsgrad entsprechend zu verlängern (unter Festsetzung eines hohen ‚Überstundenentgeltes‘), im Wirtschaftsniedergang aber (unter Beibehaltung des normalen Stundenentgeltes) zu verkürzen. Durch dieses Verfahren behält das Lohn-, Preis- und Geldsystem seine feste Tauschwertgrundlage.

Beim ‚Geldwert‘ ist nämlich zwischen ‚Geldtauschwert‘, als der der Preiseinheit zugemessenen Leistungsmenge, und ‚Geldkaufkraft‘, als der auf diese selbe Leistungsmenge entfallende Erzeugnismenge zu unterscheiden. ‚Geldtauschwert‘ ist von Natur beständig, ‚Geldkaufkraft‘ aber unbeständig, zumal mittels gleicher Leistungen zu verschiedener Zeit (schon wegen des technischen Fortschrittes!) verschieden große Erzeugnismengen geschaffen werden. Solcherart ist die tauschwertbeständige Preiseinheit gegenüber Erzeugnissen kaufkraftunbeständig. Zunehmender Produktionsertrag erhöht, abnehmender Produktionsertrag senkt die Kaufkraft der tauschwertbeständigen Preiseinheit.

In seinem bereits erwähnten Buche „Money and Index-Numbers“ behauptet Hawtrey:

“If we had the means of measuring the effects of the non-monetary causes directly, we could allow for them, and the monetary movement would stand revealed when once the non-monetary movements had been eliminated. But such measurement is quite impossible.”

Zu unrecht! Denn der Minimallohnsatz für ungelernete Arbeit ist nicht nur ein Maßstab für den Wert gleicher Dinge zu verschiedenen Zeiten, sondern auch das Mittel „of measuring the effects of the non-monetary causes directly“. Doch bedürfen wir dieses beständigen Tauschwertmessers hauptsächlich um jener a priori gegebenen Gerechtigkeit willen, die sich in der Seltenheits-, Preis- und Leistungseinheit-Äquivalenz von Tauschgut und Tauschgegenwert manifestiert und gegen welche es verstößt, wenn der Tauschgegenwert nur der Preiseinheitenzahl nach gleich, in Wirklichkeit aber beträchtlich kleiner ist, weil er in kleineren Leistungseinheiten erstattet wird, als der Erstattende empfing.

Wer z. B. Leistungen im Tauschwerte von 50 Wochen unqualifizierter Arbeit vollbrachte und sie vom Leistungskäufer mit £ 150,— ‚bescheinigt‘ erhielt, erleidet Unrecht, wenn er dafür bloß Erzeugnisse im Tauschwerte von 25 Arbeitswochen zu kaufen vermag. Es ist unsinnig und ungerecht und gemeinschädlich, den Arbeiter nicht darüber aufzuklären, daß Geldloohnerhöhung zwar nicht gleichbedeutend ist mit Realloohnerhöhung, wohl aber mit Wertverminderung seiner Ersparnisse und Pensionsansprüche. Schon im Hinblick auf sie sind darum Behauptungen, wie z. B.

„Keine Inflation kann unmittelbar das Arbeiterinteresse schädigen, wenn und insoweit die neugeschaffene Kaufkraft erst durch den Lohn hindurch muß, ehe sie auf die Preise der Genußgüter wirken kann“ (J. Schumpeter, Theorie d. wirtsch. Entw.).

völlig haltlos.

Auch durch das Phänomen der tauschwertbeständigen Preiseinheit (und nicht nur durch dasjenige des ‚richtigen Geldes‘) erscheint die **Quantitätstheorie des Geldes** ad absurdum geführt. Im übrigen sei auf Bd. II, p. 212 f. und 314 bis 394 meines Buches verwiesen.

5. Die Arbeitslosigkeit. Hier interveniert der Staat unrichtig, weil seine Funktionäre Arbeitslosigkeit „statt auf unrichtige Arbeitszeitbemessung, auf Beschäftigungsmangel zurückführen und darum, statt mittels Anpassung der Arbeitszeit an die jeweilige Beschäftigungsmenge, mittels Maßnahmen zu bekämpfen versuchen, die auf Steigerung der Beschäftigungsmenge abzielen“ (vgl. 75. Jahrgang, Seite 303 dieser Zeitschrift).

Aber Beschäftigungsmangel ist *ein* Problem, Arbeitslosigkeit *ein* anderes. Dieses vermag sofort gelöst zu werden, jenes nur allmählich. Darum ist es ungehörig, sie miteinander zu verquicken, zumal bloß (vorübergehend) Herabsetzung der Arbeitszeit angeordnet zu werden braucht, um unfreiwilligem Feiern von Menschen und Produktionsmitteln sofort ein Ende zu bereiten. Was infolge technischen Fortschrittes oder Fertigstellung von Investitionen oder schlechten Ernten oder Erschöpfung von Bodenschätzen u. dgl. freigesetzt wird, sind nicht **Arbeiter-Mengen**, sondern **Arbeits-Mengen**. Ebenso kann es im Wirtschaftsaufschwunge nur dann an Arbeitern fehlen, falls der Staat davor zurückscheut, die Arbeitszeit (vorübergehend) zu verlängern und mit ihr umgeht, als ob sie von Gott festgesetzt worden wäre. Endgültige Fixation der Arbeitszeit schafft Arbeiterüberfluß und Arbeitermangel. Darum bedarf es, so führte ich in meinem Buche aus, der ‚**Arbeitszeitschraube**‘, die in ähnlicher Weise mechanisch gehandhabt werden könnte, wie in früheren Zeiten die ‚**Diskontschraube**‘ gehandhabt wurde, als es galt, Goldzufluß oder Goldabfluß zu bewirken. Um keinen Spielraum für freies Ermessen der öffentlichen Organe bei Anpassung der gesetzlichen Arbeitszeit an die fluktuierende Beschäftigungsmenge zu lassen, befürwortete ich ferner Stipulierung des ‚**Rechtes auf Arbeit**‘ als den gesetzlichen Anspruch jedermanns, an der jeweils absetzbaren Menge unqualifizierter Arbeit beteiligt zu werden und so Befriedigung seines ‚wirtschaftlichen Bedürfnisses‘ mit dem erreichbaren Existenzminimum gewährleistet zu sehen. Ein solcher Anspruch könne nur betreffs unqualifizierter Arbeit eingeräumt werden, weil diese von jedermann ohne besonderes Training geleistet werden kann; weil ferner „die Hungergrenze für alle gleich ist“; und — vor allem — weil ein Recht auf die gewohnte Arbeit den Staat vor ein unlösbares Problem

stellen würde (doch sind auch andere entscheidende Gründe angegeben).

In diesem Umfange steht die Realisierbarkeit des ‚Rechtes auf Arbeit‘ wohl außer Frage. Und ebenso auch die des Postulates der ‚Geldwertbeständigkeit‘, sofern nur das ‚R e c h t auf Arbeit‘ an die ‚P f l i c h t zu Überstundenleistung‘ im Rahmen des gesetzlichen (fluktuierenden) Arbeitszeitmaximums geknüpft wird. Die Herstellung einer solchen Beziehung liegt auch im eminenten Interesse des Arbeiters, zumal die „sieben fetten Jahre“ der Konjunktur ihn (im Hinblick auf die höhere Überstundenbezahlung) mit den zum Durchhalten in den „sieben mageren Jahren“ der Krise erforderlichen Mitteln reichlich versehen würden. ... Im übrigen sei auf die einschlägigen Ausführungen in meinem Buche verwiesen (insbesondere Bd. I, p. 3, 11, 97 bis 105, 180 ff., 189, 193, 208 f., 289 f., 317 f., 509 f., 602 f. und Bd. II, p. 80 bis 83, 85, 90, 118 bis 124, 196 bis 216, 322, 571 f., 579 ff.).

6. Der Wechselkurs. Zu den gemeinschädlichsten Übergriffen des Staatsinterventionismus gehört die Fixierung der Wechselkurse. Vermeintlicherweise wird der Wechselkurs hierbei an die nominelle Goldmenge der eigenen oder irgendeiner fremden Preiseinheit gebunden (z. B. wenn der Dollarkurs in London mit \$ 2.80 aufrechterhalten wird). In Wirklichkeit ist es aber — wie in Punkt 4 dieses Abschnittes dargelegt wurde — unmöglich, die Preiseinheit mit einem anderen Stoffe als unqualifizierter Arbeit zu verknüpfen. Zwar vermag einer konkreten Erzeugnismenge, z. B. einem Goldquantum, dauernd die Tauschwertmenge eines Dollars verliehen zu werden, so daß es fortan automatisch die Bewegungen dieser Preiseinheit mitmacht. Doch bleibt die Preiseinheit ihrerseits von den Wertbewegungen des Goldes unberührt. Und da das Wechselkursverhältnis zweier verschiedener Währungseinheiten von Natur durch die Erzeugungskraft (Kaufkraft) der von ihnen repräsentierten Leistungsmengen (Leistungseinheiten) bestimmt wird, so muß es zu schweren Wirtschaftsstörungen kommen, sobald das Kaufkraftverhältnis dieser Preiseinheiten aus irgendeinem Grunde (z. B. wegen Verschiebung des bisherigen Lohnverhältnisses) zu fluktuieren beginnt. Um das verlorene Gleichgewicht im Außenhandel wiederherzustellen, wird letzten Endes zu ‚D e v a l v a t i o n‘ der eigenen Preiseinheit, d. h. zu Anpassung ihrer gesunkenen Kaufkraft durch Herabsetzung ihres theoretischen Goldgehaltes an den dieser Kaufkraftmenge nominell entsprechenden Goldmengenteil der fremden Preiseinheit geschritten. Allein „da es kein Übergehirn gibt, das imstande wäre, das ‚richtige‘ Wechselkursniveau herauszufinden, jenes, das sich im freien Spiel der Kräfte ganz von selbst ergibt und durch sie bewirkt, daß der Export den Import

immer bezahlt, ohne zu Verschleuderung der ausgeführten oder zu Überzahlung der eingeführten Waren zu führen, so findet durch solches Verfahren außer Freiheitsberaubung auch wirtschaftliche Schädigung der einzelnen und der Gesamtheit in Gestalt von . . .“ Produktionseinschränkung, Lohnkürzung, Arbeiterentlassung und Untergang zahlreicher Unternehmungen statt (vgl. 75. Jahrgang dieser Zeitschrift. p. 308 f.). Überdies erwächst aus ihm der „Antagonismus zwischen Arbeiter und Unternehmer“ (vgl. mein Buch, Bd. I, p. 210 bis 238 und Bd. II, p. 362).

Solcherart erweist staatliche Intervention sich auf diesem Gebiete — genau wie bei der Geldmanipulation — nicht nur als unrichtig, sondern auch als illegitim und völlig überflüssig. Der Staat hat, kurz gesagt, die *Wechselkursfreiheit* zu respektieren. Denn „solange der Wechselkurs sich frei bewegen darf, muß die Ausfuhr die Einfuhr voll bezahlen“, kann Einfuhr fremder Güter nie zu Verringerung der inländischen Beschäftigung führen, ist — im Gegenteil — zusätzliche Einfuhr gleichbedeutend mit zusätzlicher Produktion im Inlande. Das alles und auch, daß der freie Wechselkurs jede *Zollmauer* zu erklettern vermag, wurde in jenem Artikel (p. 306 f.) und im 21. Kapitel meines Buches (vgl. auch Anm. 214) bewiesen.

7. *Der Schutzzoll.* Seine Aufhebung wurde bekantlich schon von den Klassikern mit der Begründung gefordert, daß *Freihandel* allgemeine Wohlfahrtserhöhung bewirke, indem er zu internationaler Arbeitsteilung führt und jedem Staat ermöglicht, gerade das zu produzieren, was seine Einwohner infolge ihrer angeborenen Anlagen und der natürlichen Produktionsbedingungen seines Gebietes am besten und billigsten zu produzieren verstehen. Nach Ricardo wird nämlich „mehr zum Kauf anderer Dinge bleiben“, falls vermöge solcher Verbilligung „ein geringerer Teil des jährlichen Ertrags des Bodens und der Industrie Englands zum Kauf der ausländischen Güter verwendet wird“.

Gegen diese Auffassung ist Friedrich List mit Erfolg Sturm gelaufen, indem er einwendete, daß sie wohl „für eine Republik des Erdballs“ zuträfe, nicht aber auch für Nationalstaaten, die durch Beseitigung der Schutzzölle ebensowenig „die Wohltaten des Freihandels genießen würden“, wie sie etwa „durch Zerstörung ihrer Festungen der Wohltat des ewigen Friedens teilhaftig“ werden. Zwar könne man durch Einführung von Schutzzöllen bloß Industrien hervorrufen, „die zunächst teure und unvollkommene Produkte erzeugen“. Doch führten solche Zölle auf die Dauer zu „allmählicher Mehrung der produktiven Kräfte der Nation“, was um so nötiger sei, als alle Nationen sich im Kriegsfall „auf ihre eigenen Kräfte verwiesen sehen“. Verschiedenheit der „Entwicklungsstufen, in denen die Manufakturmächte sich

befinden“, müßten „auch wichtige Modifikationen in ihren Schutzsystemen begründen“. Allein da „National-Manufakturkraft eine Pflanze von sehr langsamem Wachstum ist“, so würden Generationen vergehen, bevor jene *Suprematie* erreicht ist, auf Grund deren vom Schutzsystem zum System der Handelsfreiheit übergegangen werden könne („Das natürliche System der politischen Ökonomie“).

Gegen diese Argumentation ist einzuwenden einesteils: daß es unlogisch ist, die Einführung von Schutzzöllen nicht mit dem Ziel „Suprematie der eigenen Industrie über die fremde, sondern nur mit der Überlegenheit der letzteren zu begründen, ohne zugleich darauf zu beharren, daß der Schutz beseitigt werde, sobald die fremde Überlegenheit beseitigt erscheint; und andernteils: daß Schutzzölle, wie oben dargelegt, keinen Schutz gegen Konkurrenten zu gewähren brauchen, deren Wechselkurs frei ist. Davon abgesehen, gibt es aber ein wesentlich einfacheres, harmloseres, mit dem Freiheitsgesetz im Einklang stehendes und dennoch zuverlässigeres Mittel, noch nicht existente ‚National-Manufakturkraft‘ aufzupäppeln: absolute langjährige Steuerfreiheit für jeden neuen Industriezweig! Daß es völlig kostenlos ist, zumal der Fiskus nur auf etwas verzichtet, was er nicht hat, erhöht nur seinen Reiz . . .

8. Der Preis. Zum ‚Tauschwert‘, in dem sich die Tauschfähigkeit eines Gutes ausdrückt, vermag es restlos abgesetzt zu werden, zum ‚Preis‘, in dem sich der Einkommenszweck des Produzenten ausdrückt, nicht. Dementsprechend wirkt jeder Preis — und nicht nur, wie allgemein geglaubt wird, der Monopolpreis — *restriktiv* auf Absatz und Produktion, bildet er selbst dann ein Verkehrshindernis, wenn er, wie der amtliche Richtpreis, ausnahmsweise niedriger ist als der Tauschwert. (Darum kann als ‚*vollkommen*‘ nur ein freier Wettbewerb bezeichnet werden, der zu Festsetzung eines der Tauschfähigkeit entsprechenden Preises führt, wie z. B. in der unlimitierten Auktion.) Im Gegensatz zum ‚natürlichen‘ Tauschwert, der sich „nach einer Regel notwendigen Daseins“ gewissermaßen von selbst bildet, wird der ‚künstliche‘ des Preises mehr oder weniger willkürlich durch den *billigsten* Produzenten bestimmt. (Der billigste entscheidet: weil dem auf Erzielung der höchst erreichbaren Preiseinheitenmenge gerichteten Produzentenstreben das ebenso einheitliche Streben der Konsumenten entgegensteht, ihre Kaufkraft optimal zu nützen.) Und da der ‚zu hohe‘ Preis die Nachfrage, der ‚zu niedrige‘ aber das Angebot beschränkt, wobei im ersteren Falle ein Teil der Verkäufer, im letzteren ein Teil der Käufer unbefriedigt bleibt, so wirkt freier Wettbewerb und die Furcht vor ihm

in ähnlicher Weise auf Preis und Kosten, wie Schwerkraft auf Körper wirkt, so ist — ungeachtet Preisfreiheit — dafür gesorgt, daß die Preisbäume nicht in den Himmel wachsen, so sind, kurz gesagt, dem Einkommentrieb Schranken gesetzt, welche die Willkür aller Verkäufer (trotz Verschiedenheit ihrer Kosten) auf den gleichen preispolitischen Nenner reduzieren, die ‚Gleichheit vor dem Preisgesetz‘ begründen und darüber hinaus bewirken, daß den Besitzern der Produktionsapparatur bloß ein kleiner Bruchteil des durch sie geschaffenen Mehrwertes zufällt. Vor allem aber erwächst aus freiem Wettbewerb die Funktion des Preises, den Weg zu Leistungs- und Erzeugniswahl sowie zu Anpassung der Produktion an den Bedarf zu weisen. Durch Beschränkung der Preisfreiheit wird diese ‚Wegweiserfunktion des Preises‘ zum Schaden aller außer Kraft gesetzt und u. a. verhindert, daß Arbeitskräfte, Spargelder und Unternehmungsgeist „die Richtung zum wenigst gedeckten Bedarf einschlagen, die dort bestehende Seltenheit überwinden und unsere Realeinkommen durch Preisverbilligung erhöhen“ (vgl. Bd. II, p. 412 und 18. bis 20. Kap. meines Buches).

Aufgabe des Staates ist hier, die ‚Gleichheit vor dem Preisgesetz‘ zu erzwingen, dafür zu sorgen, daß Preisfreiheit nur dort Einschränkung erfahre, wo sie gegen das Freiheitsgesetz verstößt, und daß der Weg selbst dann nicht verloren gehe, wenn die Wegweiserfunktion des Preises ausgeschaltet erscheint. Nur wo diese Aufgabe erfüllt wird, ist die Einkommensverteilung gerecht und die Vermutung begründet, „daß, wer dreifachen Lohn erhielt, auch dreifach wertvoll leistete, so daß sein Reichtum nicht Ursache ist der Armut anderer“ (ebendort, p. 411).

Der heutige Staat pflegt ihr zu einem Teile gerecht zu werden: durch Verbot illegitimer Preisdiskriminierung (es gibt auch ‚legitime‘, z. B. Einräumung von Rabatten für größere Mengen), „unlauteren Wettbewerbes“ und Boykotts; durch Kontrolle der Maße und Gewichte, Festsetzung von Mindestqualitäten, Prüfungsvorschriften, Befähigungsnachweisen, Arbeitsbedingungen, Minimallohn und Maximalarbeitszeit und anderen Spielregeln des Verkehrs, durch Aufstaplung von Ernteüberschüssen in den „sieben fetten Jahren“ und ihres Verkaufes in den „sieben mageren Jahren“, durch Befristung von Patent- und Urheberrechten, sowie durch Richtpreise und Rationierung in Kriegszeiten. Zum andern Teile aber wird unrichtig oder unvollständig oder gar nicht interveniert, wie die im folgenden angeführten Interventionsanlässe beweisen.

Keinerlei Notlage rechtfertigt z. B. amtliche Richtpreise, die nicht mit amtlicher Rationierung der zu kon-

trollierenden Güter gekoppelt erscheinen. Und sei es nur, weil es gegen das Freiheits- und Tauschwertgesetz und auch das Interesse der Allgemeinheit verstößt, den Vorrang der (vermöge höherer Leistung erzielten) größeren Kaufkraft durch den Vorrang des (mittels Zeitvergeudung erzielten) besseren Platzes in der ‚Schlange‘ zu ersetzen.

Noch ungerechtfertigter und gemeinschädlicher erscheint, amtliche Richtpreise nicht aufzuheben, obgleich das Preissystem wieder zu funktionieren vermöchte, wenn es geschähe. Ich verweise diesbezüglich auf das in meinem Buche Gesagte (Bd. II, p. 414 bis 421). Zu den schwersten Verletzungen des Freiheitsgesetzes auf diesem Gebiete gehört, daß dem Hausbesitzer auch nach Beendigung des Krieges und der durch ihn geschaffenen Notlage verwehrt wird, die Mietzinse auf ihre ursprüngliche Tauschwertmenge zu bringen, obgleich die Mieter, als Produzenten, die eigenen Leistungspreise unter Berufung auf stattgefundene Geldwertverschlechterung steigern.

Unrichtig ist ferner die Einbeziehung derjenigen Kartelle in die antimonopolistische Gesetzgebung, welche kein natürliches Monopol besitzen (wie z. B. ein alle Röhrenwalzwerke umfassendes Röhrenkartell im Gegensatze zu einem alle Grubenbesitzer umfassenden Kohlenkartell kein natürliches Monopol besitzt!). Denn wie die Freiheit des Wettbewerbs, so läßt auch Kartellfreiheit die ‚Wegweiserfunktion des Preises‘ unversehrt, zumal übermäßige Kartellpreise automatisch neue Konkurrenz hervorrufen. Während Kartellpreise dementsprechend immer unter dem Drucke tatsächlicher oder befürchteter ‚Outsider-Konkurrenz‘ festgesetzt werden, kann der Monopolpreis geradezu als ein Preis definiert werden, „der nicht unter dem Drucke des Wettbewerbs zustandekommt“. Das Konsumenteninteresse aber durch Gewährung eines gesetzlichen Anspruches auf ‚Kampfpreise‘ vermöge Unterdrückung der ‚Freiheit zu Preisvereinbarung‘ zu berücksichtigen, ist nicht nur unvereinbar mit dem Freiheitsprinzip, sondern (wegen seiner lähmenden Wirkung auf Unternehmungsgeist) selbst für den Konsumenten schädlich.

Unrichtiger ist allerdings Nichteinbeziehung derjenigen Kartelle in die antimonopolistische Gesetzgebung, welche — wie viele Trade-Unions — ihre tatsächliche Monopolstellung durch an Erpressung grenzendes Verhalten erlangen und aufrechterhalten (vgl. ebendort, Bd. I, 188 bis 192, 535 ff., 579 und Bd. II, 429 f., 433 f.). Besteht die Notwendigkeit, sich der Monopole zu entledigen oder ihre Dauer zu befristen, doch selbst dort, wo gegen die Art und Weise ihres Zustandekommens selbst unter dem rigorosesten Gesichtspunkte des Freiheitsgesetzes nichts einzuwenden ist, wie z. B. bei den auf Patent-

und Urheberrechten basierenden Privatmonopolen oder auch bei denjenigen Staatsmonopolen, die es wurden, weil sich kein Privatunternehmer zur Übernahme des Verlustrisikos bereitfand (vgl. ebendort, p. 431).

Eine schreiende Sünde wider den Geist der Laissez-faire-Ideologie wird durch das Staatsmonopol begangen, sofern es sich auf „Werke und Einrichtungen“ erstreckt, deren Schaffung und Unterhaltung im Sinne jenes berühmten Adam Smith'schen Postulats auch „im Interesse eines Privatmannes oder einer kleinen Zahl von Privatleuten liegen kann“, die fortan mit staatlicher Brachialgewalt verhindert werden würden, dieses ihr legitimes Interesse zu verfolgen. Diese Feststellung ist nicht als Ausfluß eines Doktrinarismus, sondern als logische Konsequenz der Tatsache zu betrachten, daß wir einesteils des Staates nicht für Leistungen bedürfen, die wir selbst verrichten können, daß andernteils niemand so viel Anlaß und Macht zu Machtmißbrauch hat wie der Staatsmonopolist, und daß ein Staat, der es wird, ebensowenig zur Erfüllung seiner eigentlichen Funktionen im allgemeinen, zu Schutz der ‚Wegweiserfunktion des Preises‘ im besonderen taugt, wie etwa ein Warenhausdetektiv, der seinen Dienstgeber bestiehlt und das Diebesgut an die Firmenkundschaft verkauft. Überdies drängt sich die Frage auf: „Gegen den Privatmonopolisten schützte uns der Staat; wer schützt uns gegen den Staatsmonopolisten?“ (vgl. ebendort, II, p. 435 bis 438). Aber auch aus anderen Gründen ist *V e r s t a a t l i c h u n g* von *I n d u s t r i e n* abzulehnen. Selbst wo die Erzeugungsfähigkeit des Staates nichts zu wünschen übrig läßt, seine Preise nicht an den Grundsätzen eines ‚*F i n a n z m o n o p o l s*‘, sondern nach denjenigen eines ‚*S c h u t z m o n o p o l s*‘ bestimmt und seine Profite zur Gänze Wohlfahrtszwecken zugeführt werden, läßt sich mit dem Staatsmonopolisten noch immer weniger Staat machen als mit dem preisbestimmenden Unternehmer. Denn da der ‚*S t a a t s k a p i t a l i s t*‘ (nach erfolgter ‚Nationalisierung‘ eines Industriezweiges) nur über den Durchschnitt aus guten und schlechten Produktionsmöglichkeiten und Produktionsfähigkeiten, aus guten und schlechten Transport- und Absatzbedingungen, aus guten und schlechten Unternehmerqualitäten, usw. verfügt, so ist der Durchschnitt seiner Erzeugungskosten notwendigerweise bedeutend höher als seine niedrigsten Kosten, der Durchschnitt seiner Erzeugungsqualität bedeutend schlechter als seine beste Erzeugungsqualität, so ist ihm verwehrt, es einem freien Wettbewerb gleichzutun, in welchem individuelle Absatzsteigerung sogar ungeachtet einschneidender Senkung des gesamtwirtschaftlichen Absatzes erzwungen und der Erzeugnispreis allgemein herabgesetzt werden muß, sofern auch nur die Produk-

tionskosten eines einzigen Unternehmers sinken (vgl. ebendort, Bd. II, p. 89). Wer gegen Privatmonopole ist, muß darum erst recht gegen Staatsmonopole sein!

In der Tat hieße es, den Teufel durch Beelzebub austreiben, wenn man Henry C. Simons' Rezept ausprobieren wollte:

“the state should face the necessity of actually taking over, owning, and managing directly, both the railroads and utilities, and all other industries in which it is impossible to maintain effectively competitive conditions” (A Positive Program for Laissez Faire, p. 11).

Offenbar geht es hier um jene Privatmonopole, deren Duldung das Freiheitsgesetz weniger verletzt als Nichtduldung, und wo freier Wettbewerb von vornherein nicht in Frage kommt, weil es unmöglich ist, jedermann das Recht einzuräumen, zwecks Errichtung von Eisenbahnen, Gas- und Elektrizitätswerken usw. Grund zu enteignen, Straßen aufzureißen, usw. Als richtigste Lösung erscheint im Falle dieser „unentbehrlichen Monopole“ jene, bei der die Schädigung der Konsumenten auf das erreichbare Minimum beschränkt wird, nämlich: Vergebung der Eisenbahn-, Gas- oder Elektrizitätskonzession an denjenigen unter den Bewerbern, der das künftige Erzeugnis am billigsten offeriert.

Der Gipfel der Ungereimtheit wird erklommen, wenn die moderne ‚Demokratie‘ sich daranmacht, das Mittelalter zu kopieren und unter allen möglichen oder unmöglichen wirtschafts- und sozialpolitischen Vorwänden gegen einen innerhalb der Freiheitsgrenze stattfindenden (also lautereren) Wettbewerb zu intervenieren. Die Verbrämung ist im Hinblick auf die antimonopolistische Gesinnung der Öffentlichkeit nötig. Nach Fritz Machlup (The Political Economy of Monopoly) war z. B. die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika in den letzten Jahrzehnten mehr ‚anticompetitive‘ als ‚antimonopolistic‘. Charakteristisch sind die folgenden von ihm angeführten Beispiele:

“In Louisiana the legislature decided that low prices made it impossible to support and maintain reasonably safe and healthful barbering services to the public. The result was declared . . . to be a menace to the health, welfare and reasonable comfort of citizens . . . and one which tended toward the transmission of disease . . . Florida set up a price-fixing arrangement for the dry-cleaning and laundry business and it was sustained by the court on the ground that when conditions in business become such that the welfare of the public will not be adequately protected by unrestricted competition, it is within the police power of the state to remedy the evil. In Wisconsin an automobile dealer's licence may be revoked if he makes allowances on used car trade-ins which would tend to affect competition adversely.”

Hierher gehören auch die in Europa staatlicherseits eingerichteten Disziplinarkammern von Rechtsanwälten, Ärzten, Architekten usw., welche Tarife festsetzen und Unterbieter bestrafen dürfen.

VII.

Bei den im vorigen Abschnitte behandelten Angelegenheiten handelte es sich um unrichtige Interventionen, die — Erkenntnis vorausgesetzt — selbst in den bestehenden *souveränen Einzelsstaaten* richtig durchgeführt werden könnten. Doch gibt es auch eine staatliche Interventionstätigkeit, die nur darum unrichtig ist, weil sie im souveränen Staat erfolgt, während sie im *Weltstaat* richtig und in einer mit der *Laissez-faire*-Ideologie übereinstimmenden Weise ausgeübt zu werden vermöchte (vgl. Abschn. III). In diesem Belange sind besonders aufzuführen:

1. **Die Besteuerung.** Die Steuer ist ein Preis, und zwar der für die Staatsleistung aufgerechnete Preis. Als solcher sollte er sich in keiner Weise von den für Milch, Schuhe, Feuerversicherung, Opernaufführung und Vereinsmitgliedschaft vom Verkäufer geforderten und vom Käufer bezahlten Beträgen unterscheiden, hätte die Steuerleistung der Staatsleistung tauschwertgleich zu sein. In Wirklichkeit aber gibt es, wie in meinen Buche (Bd. II, p. 454 bis 504) bewiesen wurde, kein Privat- oder Staatsmonopol, das sich über die Grundrechte des Bürgers so unbekümmert hinwegsetzen und seine Macht in so zynischer Weise mißbrauchen würde, wie das staatliche *Steuermonopol*. Und noch niemals war, was dieses Interventionsgebiet anlangt, Jeremy Bentham's rhetorische Frage:

“Is it endurable that the legislator should by violence substitute his own pretended reason, . . . the offspring of wantonness and arrogance, much rather than of social anxiety and study, in the place of the humble reason of individuals, binding itself down with all its force to that very object which he pretends to have in view?”

so aktuell wie gerade jetzt. Unter der Maske weitgesteckter selbstloser, von einer höheren Sachlichkeit und Voraussicht diktiertener wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele werden heute nahezu alle jene „nützlichen Wahrheiten“ staatlicherseits materialisiert, die eine servile und leichtfertige Finanzwissenschaft ihrer gelehrigen Mitwelt als Inbegriff der ‚*Steuergerechtigkeit*‘ anpreist, obgleich die so propagierten und im Namen des Gesetzes praktizierten Grundsätze sich von denjenigen einer mittelalterlichen Raubritter- oder einer modernen Gangsterbande nur durch die geübte Heuchelei und die größere Wirksamkeit der zur Anwendung gelangenden Machtmittel zu unterscheiden pflegen. Gleichviel ob es sich um Bekämpfung der ‚Inflation‘ genannten Warenverteuerung mittels Warenverteuerung durch Umsatzsteuern handelt,

oder ob die größere Tragfähigkeit des Steuersubjektes oder eine ‚dem Gesamtinteresse besser entsprechende‘ Angleichung der Vermögen und Einkommen oder der Wunsch der Majorität oder das Verhältnis der dem einzelnen aus der Staatsleistung erwachsenden Vorteile oder die Besserung der Außenhandelsbilanz oder die Vergrößerung der Arbeitsgelegenheiten oder die Unterdrückung des Luxus, der Trunksucht und Spiellust oder die Begünstigung des erarbeiteten gegenüber dem ‚fundierten‘ Einkommen usw. zum Vorwand genommen wird: immer ist — von wenigen Ausnahmen abgesehen — das eigentliche Ziel ‚A u s n ü t z u n g j e d e r s i c h b i e t e n d e n G e l e g e n h e i t z u E r r a f f u n g d e s g r ö ß t m ö g l i c h e n S t e u e r e r t r a g e s i n d e r R i c h t u n g d e s g e r i n g s t e n W i d e r s t a n d e s u n d d e r n i e d r i g s t e n E r h e b u n g s k o s t e n‘. Aber auch die Ausnahmen sind nichts weniger als rühmenswert, zumal sie in der Regel nicht Bestreitung legitimen Staatsaufwandes im Geiste des Smith’schen Interventionspostulats bezwecken, sondern auf Kostendeckung stattgefunder Übergriffe des Staates abzielen, wie z. B. auf Korrektur der „willkürlichen und unbilligen Verteilung des Reichtums und der Einkommen“ (J. M. Keynes) mittels Erhebung von Tabak-, Getränke-, Vergnügungs-, Auto- und anderen ‚Luxussteuern‘ einerseits, Übereignung der so erlangten Beträge an die niederen Einkommensklassen in Gestalt von Altersversorgung, Gesundheitsdienst, Preisherabsetzung für Lebensnotwendigkeiten, Versorgung der Schulkinder mit Mittagessen und dgl. mehr andererseits. Ohne einen Schein von Recht und auch ohne Rücksicht auf die Gemeinschädlichkeit dieses Tuns setzt der Staat hier das natürliche Gesetz der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung außer Kraft, entzieht er dem einen, was ihm gebührt, um es unter Mißachtung der Gerechtigkeitsregel „tout homme possède légitimement la chose que son travail, son intelligence, ou plus généralement, que son activité a créée“ (Considérant) und im Namen der Gerechtigkeit dem andern zu geben, der es nicht schuf.

Die passive Einstellung so vieler Nationalökonomien von Rang zu diesem das Wirtschaftssystem seiner fruchtbarsten Antriebe beraubenden Geschehen läßt sich nur damit erklären, daß sie das Problem ‚g e r e c h t e E i n k o m m e n s v e r t e i l u n g‘ im allgemeinen, dasjenige der ‚g e r e c h t e n S t e u e r a u f t e i l u n g‘ im besonderen, für unlösbar halten. Bezeichnend hierfür ist Gunnar Myrdals Behauptung:

“. . . if we could determine the principles of establishing a just distribution of the tax-burdens, . . . then our science would be n o r m a t i v e. But it is precisely such questions as these that we cannot answer“ (The Political Element in the Development of Economic Theory).

Demgegenüber ist daran festzuhalten einerseits: daß das Problem der ‚gerechten Einkommensverteilung‘ in der freien, bzw. monopolfreien Wirtschaft nicht erst gelöst zu werden braucht (vgl. Abschn. III); und andererseits: daß in unserem Zeitalter der Atombombe und der Einzelstaaterie zwischen der *t h e o r e t i s c h e n* und der *p r a k t i s c h e n* Lösungsmöglichkeit unterschieden werden muß. Nur im *W e l t s t a a t* entfielen diese Notwendigkeit, könnte Steuergerechtigkeit wirklich werden. Dagegen bleibt im souveränen Einzelstaat auch der wohlmeinendsten, auf Schutz der individuellen Freiheit meist bedachten Regierung in Anbetracht der Kriegsgefahr kaum etwas anderes übrig, als das zu ihrer Abwehr erforderliche Gut zu nehmen, wo sie es findet. Daß und wie das Problem der gerechten Steueraufteilung theoretisch gelöst werden kann, wurde in meinem Buche (vgl. insbesondere Bd. II, p. 472 bis 487 und p. 493 bis 497), auf das Raummangels wegen verwiesen werden muß, gezeigt. (Übrigens wäre — entgegen Myrdals Anschauung — die politische Ökonomie nicht mehr normativ, als sie kausal und teleologisch ist, wie immer man seine Frage beantwortet. So ist beispielsweise ‚Tauschwert‘ kausaler Betrachtungsweise unterworfen, da er sich rein gesetzmäßig bildet, während der Preisbegriff uns vor ein teleologisches und der ‚freie Wettbewerb‘ vor ein normatives Problem stellt! [vgl. Abschn. III und VI dieses Aufsatzes, sowie 2. Exkurs und Anm. 119 meines Buches].)

2. **Der Konjunkturzyklus.** Die ihm von Spinoza zugeschriebene Aufgabe, den Menschen „von der Furcht zu befreien, damit er so sicher als möglich leben und sein natürliches Recht, zu sein und zu wirken, behaupten kann“, hat der Staat mithin für die einen zu lösen, ohne die andern durch Beschlagnahme der Früchte ihres Wirkens in Furcht zu versetzen. Dementsprechend kann das wirtschaftspolitische Ziel nur sein, auch die schlechtest bezahlte Leistung so fruchtbar zu machen, daß sie dem Leistenden ein menschenwürdiges Dasein und steigende Beteiligung an den Ergebnissen des technischen und kulturellen Fortschrittes gewährleistet. Statt von „wirksamer Nachfrage“ (Adam Smith) sei unser Einkommen fortan von Fleiß, Geschicklichkeit, Sparsamkeit, Unternehmungs- und Erfindungsgeist abhängig. Es gilt, mit einem Wort, durch Beseitigung der dem individuellen und gesellschaftlichen Leistungswillen entgegenstehenden Hindernisse das Kausalverhältnis umzukehren, d. h. die Nachfrage unserer Produktionsfähigkeit und Produktionswilligkeit anzupassen. Minimallohn, richtiges Geld, Recht auf Arbeit, Arbeitszeitschraube, Geldwertbeständigkeit, freier Wechselkurs, staatliche Auf-

stapelung von Ernteüberschüssen sowie Förderung des Unternehmungs- und Erfindungsgeistes bilden zwar Meilensteine zu diesem Ziel. Doch reichen sie zur Meisterung der Nachfrage, auf die allein es ankommt, nicht aus.

Was liegt unter diesen Umständen näher als der Gedanke, die zwischen Individuum und Staat bestehende sachliche Arbeitsteilung (vgl. Einleitung) auch zu einer zeitlichen zu gestalten? Um Überbeschäftigung und Unterbeschäftigung zu vermeiden, würde offenbar genügen, die indirekte Produktionstätigkeit des Staates (Errichtung von Straßen, Kanälen, Brücken, Hafenanlagen, Dämmen, Flußregulierungen, Wasserwerken und Wasserleitungen, Schulen, Gerichtsgebäuden, Gefängnissen, Polizeistationen, Kranken-, Armenversorgungs- und Irrenhäusern, Hospitälern, Kliniken usw.) grundsätzlich nur zur Auffüllung fehlender Beschäftigungsmengen, also bloß in Krisenzeiten stattfinden zu lassen.

Aber nur im Weltstaat ist diese Idee realisierbar, während der souveräne Staat von heute nicht in der Lage ist, die zum Angriff oder zur Verteidigung erforderlichen Maßnahmen von dem jeweiligen Beschäftigungsstande abhängig zu machen.

3. **Der Gebärzwang.** Die Kirche begründet diese schwerste aller Freiheitsverletzungen mit dem nach-sintflutlichen Segen: „Seid fruchtbar . . . und erfüllet die Erde.“ Allein nichts spricht dafür, daß der Herr die Erde überfüllt sehen und seinen vor-sintflutlichen Fluch: „Im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brot essen“ noch durch das aus dieser Überfüllung erwachsende ‚Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage‘ verschärft haben wollte. Der Nationalist will ihn, um seinen Götzen, die Nation, groß zu machen. Der souveräne Staat aber bedarf des Gebärzwanges, weil er ‚Kanonenfutter‘ braucht. Gäbe es keine Übervölkerung und pflanzte jedes Menschenpaar sich im Durchschnitt in je einem Menschenpaar fort, so würde technischer Fortschritt zwangsläufig zu unausgesetzter Steigerung des auf das fixe Mindest-Geldeinkommen entfallenden Realeinkommens führen. Und nichts steht im Wege, zumindest einen Mittelweg zu gehen, einen solchen, bei dem der Staat erst interveniert, wenn Entvölkerung droht, indem z. B. die Bevölkerung dieser Erde unter 2000 Millionen sinkt.

Aber nur im Weltstaat ist die Einführung einer solchen ‚Bevölkerungs-Schraube‘ denkbar.

VIII.

Weil Freiheit, ihr Schutz und ihre Erweiterung durch den Staat den kürzesten und sichersten Weg bilden zu individueller Selbstentfaltung und zu allgemeinem Fortschritt, lehrte J. St. Mill: „Laissez faire sollte die allgemeine Übung sein!“ Nur vermöge solcher Übung vermag auch das früher erwähnte Marx-Engel'sche Postulat der „Assoziation, wo die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“ (vgl. Abschn. III), verwirklicht zu werden.

Aber wollten jene und die Gleichheitsprediger unserer Zeit tatsächlich individuelle Selbstentwicklung? Zogen und ziehen sie allgemeine Freiheit und allgemeinen Fortschritt wirklich und wahrhaftig allgemeinem Gleichsein vor? David McCord Wright scheint diese Fragen in seinem Buche „Democracy and Progress“ durch die folgende, Samuel Butlers „Erewhon“ entnommene Anekdote beantworten zu wollen:

“Why”, asked one professor, “should a man want to be better than his neighbors? Let him be thankful if he is no worse!” . . . I ventured feebly to say that I did not see how progress could be made in any art or science, or indeed in anything at all, without more or less self seeking, and hence unamiability. “Of course it cannot”, said the professor, “and therefore, we are opposed to progress.”